

Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite

zum Kreditvertrag für Max Muster

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers

Kreditgeber Anschrift	Commerz Finanz GmbH, Schwanthalerstraße 31, 80336 München
Kreditvermittler Anschrift	NOTEBOOKSBILLIGER.DE AG, WIEDEMANNSTR. 3, 31157 SARSTEDT

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	Ratenkredit mit gebundenem Zinssatz und festen Raten												
Gesamtkreditbetrag: Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt werden	1.000,00 €												
Bedingungen für die Inanspruchnahme: Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten.	Die Kreditauszahlung erfolgt nach Vertragsabschluss und Bebringung aller für die Kreditprüfung erforderlichen Unterlagen durch Überweisung an den Verkäufer bzw. Händler oder gemäß besonderer Zahlungsanweisung, nachdem die finanzierte Ware geliefert worden ist. Im Falle der Anmeldung zu einer Restschuldversicherung wird die Versicherungsprämie an den Versicherer überwiesen.												
Laufzeit des Kreditvertrages:	12 Monate.												
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: 12 Raten zu jew. 86,76 € im Zeitabstand von jew. einem Monat ab 1. Tag des auf die Lieferung des Kaufgegenstandes folgenden Monats. Zinsen und Kosten sind bei vertragsgemäßer Zahlung in den Raten enthalten. Die Anrechnung erfolgt in der Reihenfolge Kosten - Zinsen - Gesamtkreditbetrag.												
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag: Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	<table border="0"> <tr> <td>Der Gesamtkreditbetrag i. H. v.</td> <td>€</td> <td>1.000,00</td> </tr> <tr> <td>die Gesamtkosten der Restschuldversicherung i. H. v.</td> <td>€</td> <td>41,16</td> </tr> <tr> <td>und die Zinsen i. H. v.</td> <td>€</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>ergeben den zu zahlenden Gesamtbetrag i. H. v.</td> <td>€</td> <td>1.041,16</td> </tr> </table>	Der Gesamtkreditbetrag i. H. v.	€	1.000,00	die Gesamtkosten der Restschuldversicherung i. H. v.	€	41,16	und die Zinsen i. H. v.	€	0,00	ergeben den zu zahlenden Gesamtbetrag i. H. v.	€	1.041,16
Der Gesamtkreditbetrag i. H. v.	€	1.000,00											
die Gesamtkosten der Restschuldversicherung i. H. v.	€	41,16											
und die Zinsen i. H. v.	€	0,00											
ergeben den zu zahlenden Gesamtbetrag i. H. v.	€	1.041,16											
Der Kredit ist mit der Lieferung bestimmter Waren verbunden; Bezeichnung der Ware / Barzahlungspreis:	NPS Order / € 1.000,00												
Verlangte Sicherheiten: Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	Abtretung der Lohn- und Gehaltsansprüche bzw. aller gleichwertigen Ansprüche, die zu regelmäßigem Einkommen führen (z.B. Renten).												

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	0,00 % p.a. gebunden für die gesamte Vertragslaufzeit
Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags. Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	0,00 %. In den effektiven Jahreszins fließen lediglich die Zinsen ein. Der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurde die oben angegebene Kreditlaufzeit zugrundegelegt sowie die Annahme, dass zwischen Auszahlung des Gesamtkreditbetrags und Fälligkeit der ersten Kreditrate 30 Tage liegen und die Rückzahlung ab Fälligkeit der ersten Kreditrate mit gleichbleibenden Raten jew. im Abstand eines Monats erfolgt.
Ist - der Abschluss einer Kreditversicherung oder - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Nein.
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	In monatlich gleich bleibenden Raten zu zahlende Restschuldversicherungsprämie i. H. v. insgesamt 41,16 €.
Kosten bei Zahlungsverzug Verspätete Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Die Bank behält sich vor, für verspätete Zahlungen Verzugszinsen i. H. v. 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Im Übrigen können Mahnkosten anfallen.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja.
Vorzeitige Rückzahlung: Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.	Ja.
Datenbankabfrage: Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf: Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrages mit Ihnen bereit ist.	

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Eintrag im Handelsregister	HRB 2066
Zuständige Aufsichtsbehörden	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60311 Frankfurt am Main
b) zum Kreditvertrag	
Ausübung des Widerrufsrechts	Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem Sie diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com). Widerrufen Sie den Kreditvertrag nicht, bleiben Sie für die Vertragslaufzeit an den Vertrag gebunden. Dies gilt entsprechend für den Vertrag, dessen Finanzierung der Kreditvertrag dient und der mit dem Kreditvertrag eine wirtschaftliche Einheit bildet.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrages zugrundelegt	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Während der Laufzeit des Kreditvertrags erfolgen Schriftwechsel und mündliche Verständigung in deutscher Sprache.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin.

Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite

zum Kreditvertrag für Max Muster

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers	
Kreditgeber Anschrift	Commerz Finanz GmbH, Schwanthalerstraße 31, 80336 München
Kreditvermittler Anschrift	NOTEBOOKSBILLIGER.DE AG, WIEDEMANNSTR. 3, 31157 SARSTEDT
2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits	
Kreditart	Kreditrahmen mit vereinbarter Rückzahlung und Möglichkeit wiederholter Inanspruchnahme
Gesamtkreditbetrag: Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt werden	300,00 €
Bedingungen für die Inanspruchnahme: Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten.	Die Inanspruchnahme des Kredits erfolgt nach Vertragsabschluss und Beibringung aller für die Kreditprüfung erforderlichen Unterlagen durch Erteilung einer Zahlungsanweisung, durch Einsatz der nach Vertragsabschluss ausgegebenen Maestro-Karte zu Bezahlungszwecken oder an Geldausgabeautomaten oder durch Erteilung von Überweisungsaufträgen oder Einzugsermächtigungen. Im Falle der Anmeldung zu einer Restschuldersicherung wird die Versicherungsprämie vom Kreditgeber monatlich an den Versicherer überwiesen und das Äquivalent dem Kreditkonto belastet.
Laufzeit des Kreditvertrages:	unbefristet.
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen Zahlungen in Höhe von mindestens 3 % des letzten jew. höchsten Kontostandes (im Soll) leisten, beginnend am Ersten des Monats, der auf die erstmalige Inanspruchnahme des Kredits folgt. Zinsen und Kosten (einschließlich monatlichem Entgelt für die Restschuldersicherung) gehen mit dem Rechnungsabschluss in den jeweiligen Kreditsaldo ein. Die Anrechnung der Zahlungen erfolgt jew. auf den letzten Kreditsaldo vor Zahlungseingang.
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag: Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	324,67 € Die Berechnung des Gesamtbetrages beruht auf denselben Annahmen wie die Berechnung des effektiven Jahreszinses (siehe Ziffer 3).
Verlangte Sicherheiten: Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	Abtretung der Lohn- und Gehaltsansprüche bzw. aller gleichwertigen Ansprüche, die zu regelmäßigem Einkommen führen (z.B. Renten).
3. Kreditkosten	
Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	14,84 % pro Jahr (veränderlich) Die Bank ist berechtigt, einen veränderlichen Sollzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, sofern sich der letzte veröffentlichte Monatsdurchschnittszinssatz für Euribor-Sechsmonatsgeld gegenüber dem im Vormonat der letzten Zinsanpassung bzw. der der erstmaligen Zinsvereinbarung zugrundeliegende Monatsdurchschnittssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte verändert hat. Etwaige Änderungen des Sollzinssatzes werden wirksam zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses, der auf den jeweils kalendervierteljährlichen Stichtag folgt. Die Bank wird den Kunden in Textform über die Zinsanpassung informieren. Einzelheiten sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen (dort "4. Effektiver Jahreszins, Zinsanpassung").
Effektiver Jahreszins: Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags. Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	15,90 %. Der Berechnung des effektiven Jahreszinses liegt nach Maßgabe der Preisangabenverordnung die Annahme zugrunde, dass: - der gesamte Kredit sofort in voller Höhe in Anspruch genommen wurde; - der gesamte Kredit zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen wurde; - der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind; - der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt wird. Nicht eingerechnet sind die Kosten der freiwilligen Restschuldersicherung, die mit dem jeweiligen Rechnungsabschluss berechnet werden.
Ist - der Abschluss einer Kreditversicherung oder - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Nein.
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	Monatliche Prämie für die Restschuldersicherung i. H. v. 0,89 % des Sollsaldo vom 21. des Vormonats abzüglich Rückzahlungen und zuzüglich Verfügungen.
Kosten bei Zahlungsverzug: Verspätete Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Im Falle verspäteter Zahlungen können Mahnkosten anfallen. Ferner führt die Verspätung von Zahlungen dazu, dass der Vertragssollzins aus einem höheren Kreditsaldo zu zahlen ist.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja.
Vorzeitige Rückzahlung: Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.	Ja.
Datenbankabfrage: Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf: Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrages mit Ihnen bereit ist.	

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Eintrag im Handelsregister	HRB 2066
Zuständige Aufsichtsbehörden	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60311 Frankfurt am Main
b) zum Kreditvertrag	
Ausübung des Widerrufsrechts	Sie können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem Sie alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten haben. Sie haben alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für Sie bestimmten Ausfertigung ihres Antrags oder in der für Sie bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für Sie bestimmten Abschrift ihres Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und Ihnen eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben können Sie nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Sie sind mit den nachgeholtten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com) . Widerrufen Sie den Kreditvertrag nicht, bleiben Sie hieran für die Vertragslaufzeit gebunden.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrages zugrundelegt	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Während der Laufzeit des Kreditvertrags erfolgen Schriftwechsel und mündliche Verständigung in deutscher Sprache.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin.

Erläuterungen zum Kreditvertrag im Sinne des § 491a Abs. 3 BGB

(Ratenkredit mit gebundenem Sollzinssatz und festen Raten sowie Kreditrahmen mit Maestro-Karte)

Vertragsgegenstand:

Bei dem Ihnen angebotenen Kreditvertrag handelt es sich zum einen um einen Ratenkredit. Der Gesamtbetrag aus Nettodarlehensbetrag, ggf. Entgelt für eine Restschuldversicherung und Sollzinsen ist in monatlichen Raten an die Bank zurückzuzahlen, die einen gleichbleibenden Kosten-, Zins- und Tilgungsanteil enthalten. Die erste bzw. die letzte Darlehensrate kann von den übrigen Darlehensraten betragsmäßig abweichen. Höhe und Fälligkeit der Raten sowie Zahlungsbeginn entnehmen Sie bitte dem Kreditvertrag bzw. der Kreditbestätigung.

Vertragsgegenstand ist ferner ein Kreditrahmen mit Maestro-Karte ("CashCard"), für den ein Kreditkonto geführt wird. Für den Kreditrahmen wird bei Vertragsabschluss ein Höchstbetrag festgelegt, den Sie nicht überschreiten dürfen. Ferner wird ein Betrag als Berechnungsgrundlage für die Regelhöhe festgelegt. Übersteigt die Inanspruchnahme (der Sollsaldo) des Kreditrahmens jedoch diesen Betrag, ist der höhere Sollsaldo für die Berechnung der Rückzahlungsraten maßgebend. Nehmen Sie den Kreditrahmen in Anspruch, müssen Sie Rückzahlungen leisten, deren Höhe davon abhängig ist, wie hoch Sie den Kreditrahmen in Anspruch genommen haben. Der erforderliche Rückzahlungsbetrag wird Ihnen in monatlichen Abrechnungen mitgeteilt.

Die mit der (monatlichen) Rückzahlungsverpflichtung verbundene finanzielle Belastung müssen Sie eigenverantwortlich in Ihre Haushaltsrechnung einplanen unter Berücksichtigung Ihres Einkommens, Ihrer regelmäßigen und laufenden Ausgaben und der für den Lebensunterhalt erforderlichen Geldmittel. Im Falle des Ratenkredites können Sie die Höhe der monatlichen Belastung durch die Wahl einer anderen Vertragslaufzeit beeinflussen; ggf. verändert sich hierdurch aber auch die Gesamthöhe der zu zahlenden Sollzinsen.

Kreditauszahlung:

Die Auszahlung des **Ratenkredits** erfolgt nach Vertragsabschluss und Vorlage aller Unterlagen, die die Bank für die Prüfung der Kreditwürdigkeit benötigt und deren Vorlage sie daher von Ihnen verlangt hat, gegebenenfalls auch erst nach Bestellung verlangter Sicherheiten (z.B. bei einer Autofinanzierung). Die Kreditauszahlung erfolgt nach Ihren Weisungen; finanzieren Sie mit diesem Vertrag Verpflichtungen aus einem Kauf- oder Dienstleistungsvertrag gegenüber einem Händler, der am Abschluss des Kreditvertrages beteiligt war, erfolgt die Auszahlung nach Erbringung der Leistung des Händlers an den Händler.

Den **Kreditrahmen** können Sie nach Vertragsschluss in Anspruch nehmen durch:

- Erteilung einer Zahlungsanweisung in Verbindung mit einem Kauf beim Kreditvermittler, bevor Sie die Karte erhalten haben;
- durch Einsatz der Karte in Verbindung mit Ihrer persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten oder zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen;
- durch Erteilung von Überweisungsaufträgen;
- durch Erteilung von Einzugsermächtigungen zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen oder
- durch Anforderung einer Überweisung auf Ihr Girokonto, von dem wir die Rückzahlungsraten abbuchen (Referenzkonto). Ungeachtet dieser Verfügungsmöglichkeiten handelt es sich bei dem Kreditkonto jedoch nicht um ein Girokonto. Haben Sie den Kreditrahmen bis zur Höchstgrenze in Anspruch genommen, kann eine erneute Inanspruchnahme nur in dem Maß erfolgen, in welchem zuvor Rückzahlungen geleistet wurden. Die Rückzahlungsraten steigen, wenn Sie den Kreditrahmen höher als zuvor in Anspruch nehmen.

Kreditlaufzeit:

Die Kreditlaufzeit **des Ratenkredits** beginnt in der Regel mit Vertragsabschluss, sofern die Kreditauszahlung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss erfolgt. Erfolgt die Kreditauszahlung erst später, z.B. im Falle einer Lieferfrist bei einer Fahrzeugfinanzierung oder bei Finanzierung von Möbeln, beginnt die Kreditlaufzeit erst mit der Kreditauszahlung. Gleichzeitig mit der Kreditauszahlung erhalten Sie eine schriftliche Kreditbestätigung, in der Ihnen mitgeteilt wird, wann die erste Rate fällig ist.

Ist beim Ratenkredit eine **erhöhte Schlussrate** vereinbart, müssen Sie sich rechtzeitig vor Ende der Kreditlaufzeit überlegen, wie die Schlussrate gezahlt werden soll. Sie erhalten von uns rechtzeitig vor Fälligkeit der Schlussrate eine Mitteilung, ob und ggf. zu welchen Bedingungen eine Anschlussfinanzierung möglich ist.

Der Vertrag über den **Kreditrahmen** wird mit Vertragsschluss auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Rückzahlung/Verzug:

Für die Ratenzahlungen sind genaue Zahlungstermine festgelegt, d. h. die Fälligkeit der Raten ist kalendermäßig bestimmt. Wenn Sie die Raten nicht pünktlich überweisen oder beim Lastschriftzug nicht für ausreichende Deckung Ihres Kontos gesorgt haben, geraten Sie allein durch die Fristüberschreitung in Verzug. Im Falle einer Rücklastschrift gehen die von Ihrer Bank aufgeschlagenen Rücklastschriftspesen zu Ihren Lasten; überdies behalten wir uns vor, Verzugszinsen zu berechnen.

Kontoführung des Kreditrahmens und Abrechnung:

Das Kreditkonto wird als Kontokorrent mit monatlichem Rechnungsabschluss geführt. Am Ende jedes Monats erfolgt die Berechnung der Zinsen aus den wechselnden Salden während des Monats, die Belastung des Kontos mit den Zinsen und eine Verrechnung aller Kontobelastungen mit allen Zahlungseingängen unter Bildung eines einheitlichen Abschlussaldos, der für den folgenden Monat die Grundlage der Verzinsung darstellt. Die Abrechnung wird jeweils am Monatsende erstellt und versendet,

sofern der letzte Abschlussaldo nicht 0 war und seither keine weiteren Umsätze angefallen sind. Gegen die Abrechnung kann binnen 6 Wochen Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch nicht fristgerecht erhoben, gilt die Abrechnung als genehmigt.

Sollzinssatz:

Der Sollzinssatz ist der vertraglich vereinbarte und von Ihnen geschuldete Zinssatz. Er ist in der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite und im Kreditvertrag ausgewiesen.

Dieser Zinssatz bleibt beim Ratenkredit über die gesamte Kreditlaufzeit gleich. Die Berechnung des Zinsbetrages ist vom genauen Zeitpunkt der Kreditauszahlung abhängig. Steht diese bei Vertragsabschluss noch nicht fest, können sich geringfügige Veränderungen ergeben, die Ihnen in der Kreditbestätigung mitgeteilt werden.

Beim Kreditrahmen kann sich der Sollzinssatz unter den in den Vertragsbedingungen näher ausgeführten Voraussetzungen ändern.

Effektiver Jahreszins:

Die Angabe des effektiven Jahreszins, der in der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite sowie im Vertrag ausgewiesen ist, soll Ihnen den Vergleich mit den Konditionen gleicher Kredite anderer Banken ermöglichen. Er enthält im Falle des **Ratenkredits** lediglich die Zinsen. Die Berechnung des effektiven Jahreszins erfolgt nach der Preisangabenverordnung unter Zugrundelegung der vereinbarten Kreditlaufzeit sowie unter der Annahme, dass zwischen Auszahlung des Kredits und Fälligkeit der ersten Rate 30 Tage liegen und der Kredit mit gleichbleibenden Raten jeweils im Abstand eines Monats zurückgezahlt wird.

Die Berechnung des effektiven Jahreszins erfolgt im Falle des **Kreditrahmens** gleichermaßen nach der Preisangabenverordnung. Sie beruht auf der Annahme, dass Sie den Kreditrahmen sofort in voller Höhe und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch nehmen. Es wird ferner angenommen, dass der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt und nach Ablauf dieses Jahres einschließlich Zinsen vollständig in gleichbleibenden Monatsraten (Beginn: ein Monat nach Inanspruchnahme) zurückgezahlt wird. Diese Annahmen dienen lediglich der Herstellung von Vergleichbarkeit; der tatsächliche Zahlungsverlauf kann im Hinblick auf die vereinbarten Mindestraten abweichen.

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, den Kreditvertrag innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, d. h. Sie können sich auch noch nach Vertragsabschluss gründlich überlegen, ob Sie sich an den Kreditvertrag binden wollen. Ausführliche Informationen zum Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte dem Kreditvertrag.

Verbundene Geschäfte:

Dient der Kredit der Finanzierung einer Ware oder Dienstleistung und wirkt der Verkäufer am Abschluss des Kreditvertrages mit, liegen verbundene Verträge vor. Dies vereinfacht Ihnen die Ausübung des Widerrufsrechts, da Sie in diesem Fall nur den Kreditvertrag zu widerrufen brauchen; mit dem fristgerechten Widerruf des Kreditvertrages entfällt automatisch auch die Bindung an den anderen Vertrag. Besteht auch gegenüber dem verbundenen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht, gilt dies entsprechend für den Fall des Widerrufs des verbundenen Vertrages. Haben Sie sich bei Abschluss des Kreditvertrages zur Restschuldversicherung angemeldet, entfällt mit dem Widerruf des Kreditvertrages auch die Anmeldung. Stehen Ihnen im Übrigen Einwendungen gegen das finanzierte Geschäft zu, können diese unter Umständen auch uns entgegen gehalten werden.

Vorzeitige Rückzahlung:

Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Bei teilweiser vorzeitiger Rückzahlung (Sonderzahlung) muss im Falle des Ratenkredits eine Vereinbarung getroffen werden, ob die Restlaufzeit des Kredites oder die Höhe der restlichen Raten verringert werden soll.

Verringert sich der Sollsaldo des Kreditrahmens durch eine Sonderzahlung, werden die Zinsen ab dem Zeitpunkt der Sonderzahlung nur noch aus dem verringerten Sollsaldo berechnet.

Datenbankabfrage:

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Kreditwürdigkeit zu bewerten. Hierzu erfolgt eine Datenbankabfrage (z.B. bei der SCHUFA). Wie die Bank die erteilte Auskunft bewertet, liegt in ihrem Ermessen. Die Bewertung befreit Sie nicht von der Eigenverantwortung für Ihre Entscheidung zum Vertragsabschluss. Die Bank unterrichtet Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis der Datenbankabfrage, falls der Kreditantrag ausschließlich aufgrund dieses Ergebnisses abgelehnt wird. Sollten Sie mit dem Ergebnis der Datenbankabfrage nicht einverstanden sein, müssen Sie sich an die Stelle wenden, die die Datenbank betreibt (z.B. die SCHUFA).

Recht auf einen Kreditvertragsentwurf:

Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich einen Kreditvertragsentwurf zu erhalten. Ein Kreditvertragsentwurf wird jedoch erst erstellt, nachdem Sie sich entschieden haben, mit der Bank in ernsthafte Verhandlungen über den Abschluss eines Kreditvertrages einzutreten und anhand der Datenbankabfrage geklärt ist, dass einem Vertragsabschluss nichts entgegensteht. Brechen Sie die Vertragsverhandlungen nach Erhalt des Kreditvertragsentwurfs ab, haben Sie zu einem späteren Zeitpunkt keinen Anspruch mehr darauf, einen Kredit zu unveränderten Konditionen zu erhalten, da die in der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite angegebenen Vertragskonditionen nur für den Tag gelten, an dem sie mitgeteilt worden sind.

Karten- und Kreditvertrag

zur Finanzierung von Waren/Dienstleistungen des Kreditvermittlers

Vermittlernummer
2541498

Referenznummer
NPS30678

Die Commerz Finanz GmbH (im Folgenden: "Bank") und der Kunde (bei mehreren Kunden gilt sinngemäß die Mehrzahl) schließen – vermittelt durch die Fa. NOTEBOOKSBILLIGER.DE AG, WIEDEMANNSTR. 3, 31157 SARSTEDT – folgende Verträge:

- Ratenkredit mit gebundenem Zinssatz und monatlich gleich bleibenden Raten
- Kreditrahmen mit Maestro-Karte (Einkaufskonto mit CashCard)
- Zahlungsdiensterahmenvertrag



Erfolgt der Vertragsabschluss mit mehreren Kunden gemeinschaftlich, haften diese der Bank für alle Ansprüche aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner und alle Vertragsbedingungen gelten für jeden einzelnen von ihnen.

Persönliche Angaben (Kunde 1)			
Anrede Vorname Name / ggf. abweichender Geburtsname Herr Max Muster	Geburtsdatum 01.11.1991	Geburtsort	Staatsangehörigkeit deutsch
Straße/Hausnummer Seidlstr. 8	Postleitzahl/Ort 80335 München	Art der Wohnung	bewohnt seit
Tätigkeit/Beruf Keine Angabe / Angestellter	Arbeitgeber/Firma	Beschäftigt seit/bis	Einkommen monatlich in € 1.000,00
Nebeneinkommen mtl. in € 0,00	Zahl der unterhaltsberechtig. Kinder	Familienstand Ledig	Telefon-/Handy-Nummer 089 111111
Ausweisart	Ausweis-Nr.	Ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum / gültig bis

Ratenkredit	
Für den Ratenkredit gilt - neben den übrigen beigefügten Vertragsbedingungen - insbesondere Teil I der beigefügten Vertragsbedingungen der Bank („Vertragsbedingungen Ratenkredit“, im Folgenden: "VBRK").	
Kreditberechnung Kaufpreis € 1.000,00 abzgl. Anzahlung € 0,00 Nettodarlehensbetrag (=Finanzierungsbetrag) € 1.000,00 Zinsen für die Vertragslaufzeit + € 0,00 Versicherungsprämie für CREDITPROTECT - BWM + € 41,16 Ratenabsicherung III Gesamtbetrag = € 1.041,16	Vertragslaufzeit/Ratenplan Vertragslaufzeit: 12 Monate ab Auszahlung. 1. Rate am 1. Tag des auf die Lieferung des Kaufgegenstandes folgenden Monats € 86,80 11 Raten jeweils am 1. des Monats € 86,76 Voraussichtlicher Liefertermin 08.11.2016 Zu beachten: Erfolgt der Vertragsschluss weniger als 30 Tage vor dem oben genannten Ratenbeginn, ist die Bank berechtigt, den Ratenbeginn um einen Monat zu verschieben. Die Kreditzinsen für den Zeitraum zwischen Kreditauszahlung und Fälligkeit der ersten Rate werden taggenau berechnet. Der Kreditberechnung wurde vorläufig ein Zeitraum von 30 Tagen zwischen Kreditauszahlung und Fälligkeit der ersten Rate zugrunde gelegt. Soweit sich dieser Zeitraum gemäß der vorstehenden Regelung verlängert, erhöht sich die erste Rate um die entsprechenden Zinsen. Dem Kreditnehmer werden die veränderten Daten in der Kreditbestätigung mitgeteilt.
Auszahlungsbedingungen: siehe Ziffer 1b) VBRK	
Sollzinssatz (jährlich, gebunden für die Vertragslaufzeit): 0,00 % effektiver Jahreszins: 0,00 %	

Kreditrahmen für die CashCard

Für die Nutzung des Kreditrahmens mit CashCard gelten die "Vertragsbedingungen Kreditrahmen" (Teil II der Vertragsbedingungen). Derzeit gelten folgende Konditionen:

Höhe des Kreditrahmens ¹⁾ (Nettodarlehensbetrag; siehe Ziffer 2 VBKR)	€ 300,00
Gesamtbetrag (Annahmen zur Berechnung siehe Ziffer 2.c. VBKR)	€ 324,67
Höhe der jeweils zum 1. eines Monats fälligen Raten (siehe Ziffer 5 VBKR)	3 % der jeweils höchsten, auf volle hundert Euro gerundeten Inanspruchnahme, min. 9,00 € unbefristet
Laufzeit des Vertrages	
veränderlicher Sollzinssatz pro Jahr ²⁾	zur Zeit 14,84 %
effektiver Jahreszins (siehe Annahmen in Ziffer 4.a. VBKR)	zur Zeit 15,90 %
Versicherungsprämie für KONTOPROTECT V	Abhängig vom Sollsaldo ³⁾

¹⁾ Zu möglichen Anpassungen siehe Ziffer 2.b VBKR

²⁾ Zinssatz veränderlich gem. Ziffer 4.b VBKR

³⁾ Die monatliche Versicherungsprämie beträgt 0,89 % des Sollsaldos vom 21. des Vormonats abzüglich Rückzahlungen und zuzüglich Verfügungen. Sie wird dem Kreditkonto jeweils am 20. des Monats (falls dieser auf einen Feiertag fällt: am vorherigen Werktag) belastet (bei Abrechnung der monatlichen Kartenumsätze).

Sollzinsfreie Verfügungen

Die Bank kann dem Kreditnehmer im eigenen Ermessen mitteilen, dass auf Verfügungen mittels CashCard bei dem in diesem Kreditvertrag bezeichneten Kreditvermittler zeitlich befristet ein Sollzinssatz von 0 % Anwendung findet (sollzinsfreie Verfügungen, siehe Ziff. 3 lit. e VBKR). Dauer der sollzinsfreien Periode sowie Zeitraum, innerhalb dessen sollzinsfreie Verfügungen getätigt werden können, werden dem Kreditnehmer ausschließlich in elektronischer Form in dem Bereich mitgeteilt, in dem die Rechnungsabschlüsse in elektronischer Form abgerufen werden können (siehe Teil III Ziffer III der Vertragsbedingungen). Soweit sollzinsfreie Verfügungen ausnahmsweise auch bei Verfügungen mittels CashCard bei anderen Akzeptanzstellen möglich sein sollen, wird dies dem Kreditnehmer ebenfalls elektronisch mitgeteilt.

Zahlungsdiensterverahmenvertrag

Für die Nutzung des Kreditrahmens mittels CashCard und sonstiger Zahlungsinstrumente gelten die **Bedingungen für Zahlungsaufträge zu Lasten des Kreditrahmens** (Teil III der Vertragsbedingungen). Hieraus ergeben sich auch die **Auszahlungsbedingungen**. Der Kunde erhält hierfür monatliche **Rechnungsabschlüsse in elektronischer Form** (Hinweise und Bedingungen in Teil III Ziffer III der Vertragsbedingungen). Zahlungsaufträge können u.a. mittels der **Maestro-Karte (CashCard)** oder der zusätzlich zur Verfügung gestellten **Mastercard® (OnlineCard)** nach Maßgabe der Vertragsbedingungen erteilt werden.

Anmeldung zur Restschuldversicherung (RSV) CREDITPROTECT - BWM Ratenabsicherung III

Die Bank bietet dem Kunden 1 an, ihn nach Maßgabe der zwischen der Bank und dem Versicherer vereinbarten Versicherungsbedingungen zur Restschuldversicherung CREDITPROTECT wie folgt anzumelden. Kunde 1 ist damit einverstanden:

Kunde 1: CREDITPROTECT: Tod, Arbeitsunfähigkeit¹⁾ und Arbeitslosigkeit oder schwere Krankheit²⁾

¹⁾ Sobald Sie das 67. Lebensjahr vollendet haben, wandelt sich Ihr Versicherungsschutz. Sie sind dann nicht mehr gegen Arbeitsunfähigkeit, sondern gegen das Risiko Pflegefall versichert.

²⁾ Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sind Sie gegen das Risiko Arbeitslosigkeit, ansonsten gegen das Risiko schwere Krankheit versichert. Sobald Sie das 67. Lebensjahr vollendet haben, wandelt sich Ihr Versicherungsschutz. Sie sind dann nicht mehr gegen das Risiko Arbeitslosigkeit oder schwere Krankheit versichert, sondern gegen das Risiko Unfallinvalidität.

Es gelten die im Anhang zu diesem Vertrag abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung (RSV) und Verbraucherinformation CREDITPROTECT (VB-CPTCFlight-BWM-Ratenabsicherung III-V 08.15-1 [D]). Diese enthalten Hinweise zum **Widerrufsrecht und Erklärungen der versicherten Person(en) zur Übermittlung und Erhebung personenbezogener Daten sowie zur Schweigepflichtentbindung**, deren Kenntnisnahme die Kunden mit Unterschrift unter dieses Angebot bestätigen und zum Inhalt dieser Anmeldeerklärung machen. Die Beiträge für die einzelnen Risiken und die darin ggf. enthaltene Versicherungssteuer finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Der in der Kreditberechnung ausgewiesene Gesamtbetrag für die Versicherungsprämie CREDITPROTECT ist während der Kreditvertragslaufzeit in monatlich gleich bleibenden Raten zu zahlen und wird per Lastschrift mit der Monatsrate für den Kredit vom Referenzkonto des Kunden eingezogen.

Hinweis: Im Rahmen der RSV CREDITPROTECT endet der Versicherungsschutz mit Erreichen der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Altersgrenzen. Die Verpflichtung des Kunden, die vereinbarten Versicherungsprämien zu entrichten, bleibt hiervon unberührt.

Anmeldung zur Restschuldversicherung (RSV) KONTOPROTECT V für den Kreditrahmen für die CashCard

Der Kunde 1 beauftragt die Bank, ihm nach Maßgabe der zwischen Bank und Versicherer vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz zu verschaffen und ihn zur Restschuldversicherung KONTOPROTECT® anzumelden wie folgt:

Der Versicherungsschutz KONTOPROTECT® wird **nicht** gewünscht.

Es gelten die im Anhang zu diesem Vertrag abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung (RSV) und Verbraucherinformation KONTOPROTECT (VB-KPVTCFlight-CFG-V 08.15-1 [D]). Diese enthalten Hinweise zum **Widerrufsrecht und Erklärungen der versicherten Person(en) zur Übermittlung und Erhebung personenbezogener Daten sowie zur Schweigepflichtentbindung**, deren Kenntnisnahme der Kunde mit Unterschrift unter dieses Angebot bestätigt und zum Inhalt dieser Anmeldeerklärung macht. Die Beiträge für die einzelnen Risiken und die darin ggf. enthaltene Versicherungssteuer finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beispielhaft je 1.000 € Sollsaldo.

Widerrufsbelehrung für den Ratenkredit

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: **Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com).**

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den Warenkaufvertrag (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden.
- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des verbundenen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den verbundenen Vertrag nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.
 - Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, die Sache zurückzusenden, wenn der an dem verbundenen Vertrag beteiligte Unternehmer angeboten hat, die Sachen abzuholen. Grundsätzlich trägt der Darlehensnehmer die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der an dem verbundenen Vertrag beteiligte Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder er es unterlassen hat, den Verbraucher über die Pflicht, die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen, zu unterrichten. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.
- Wenn der Darlehensnehmer die aufgrund des verbundenen Vertrags überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren kann, hat er insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war.
- Wenn der Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem verbundenen Vertrag bereits zugeflossen, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

Widerrufsinformation für den Kreditrahmen

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z.B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholtten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: **Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com).**

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,12 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Widerrufsbelehrung für den Zahlungsdiensterahmenvertrag

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: **Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com).**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten (SCHUFA, Kooperationspartner):

SCHUFA-Klausel zu Kreditanträgen (freiwillig)

Ich/wir willige/n ein, dass die Bank der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (in jedem Fall Kreditnehmer und Kreditbetrag bzw. Limite sowie bei Ratenkrediten zusätzlich Laufzeit und Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Kredits übermittelt.

Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Bank mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Bank fristlos gekündigt werden kann und die Bank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

SCHUFA-Klausel zu Kreditkartenanträgen (freiwillig)

Ich/wir willige/n ein, dass die Bank der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und ggf. den revol-

vierenden Kreditrahmen sowie die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt.

Im Übrigen gelten für die Übermittlung von Daten über fällige Forderungen und nicht vertragsgemäßes Verhalten, die Speicherung und Nutzung von Daten durch die SCHUFA sowie Ihre Auskunftsrechte die Absätze 2 bis 5 der vorstehenden SCHUFA-Klausel zu Kreditanträgen entsprechend.

Zustimmung zur Einholung von Auskünften

Ich willige ein, dass die Bank zum Zwecke der Prüfung meiner Kreditwürdigkeit unter Übermittlung meines Namens, meiner Anschrift, meines Geburtsdatums und Geburtsortes Informationen zu meinem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der

- infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden und der
 - Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss
- bezieht. Ich entbinde die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten durch die Bank für eigene Zwecke:

Die persönlichen Daten des/der Kunden werden zum Zwecke des Vertragsschlusses sowie der Vertragsbetreuung erhoben, verarbeitet und genutzt. Ich/wir stimmen darüber hinaus der Verarbeitung und Nutzung meiner/unsere(r) persönlichen Daten zu Marktforschungs- sowie Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über Leistungen der Bank zu.

Ich kann/wir können der Verarbeitung und Nutzung meiner/unsere(r) persönlichen Daten zu **Werbezwecken** jederzeit – auch durch Streichung dieser Klausel – widersprechen.

Hinweise: Der Widerspruch hat keine Auswirkungen auf das Kreditvertragsverhältnis. Telefonwerbung erfolgt nur bei entsprechender gesonderter Einwilligung; Werbung mittels elektronischer Post nur, soweit der Verwendung der elektronischen Postadresse nicht widersprochen wurde.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten im Rahmen der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern:

Die Commerz Finanz GmbH arbeitet im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden mit Unternehmen aus der Bank- und Versicherungsbranche (Kooperationspartner) eng zusammen. Ich/wir stimmen insoweit der Verarbeitung und Nutzung meiner/unsere(r) persönlichen Daten zu Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über Leistungen der Kooperationspartner zu.

Ich kann/wir können der Verarbeitung und Nutzung meiner/unsere(r) persönlichen Daten zu **diesem Zweck** jederzeit – auch durch Streichung dieser Klausel – widersprechen.

Hinweise: Der Widerspruch hat keine Auswirkungen auf das Kreditvertragsverhältnis. Eine Übermittlung der persönlichen Daten an Kooperationspartner findet nicht statt.

Zustimmung zur Übermittlung von Daten an den Kreditvermittler:

Zum Zwecke der Abrechnung gegenüber dem Kreditvermittler stimme ich/stimmen wir der Übermittlung personenbezogener Daten (Name, Anschrift, Anfrage- und Vertragsnummer bei der Bank) an den in diesem Kreditvertrag bezeichneten Kreditvermittler zu und entbinde/n die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

Hinweise

Hinweis für den Fall ausbleibender Zahlungen / Verzugszinsen:

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben und die Erlangung eines Kredits für Sie erschweren. Für ausbleibende Zahlungen kann Ihnen beim Ratenkredit während des Verzugs der gesetzliche Verzugszinsatz berechnet werden; dieser beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB). Im Falle des als Kontokorrent geführten Kreditrahmens wird bei Verzug der vereinbarte Sollzins berechnet.

Von dem/den Kreditnehmer/n bestellte Sicherheiten:

- ✓ Lohnabtretung gemäß Teil IV. ("Kreditsicherung") der anliegenden Vertragsbedingungen der Bank.

Bitte beachten Sie ferner die Hinweise zu:

- ✓ **den Kündigungsmöglichkeiten** in Teil I Ziffer 4 und Teil II Ziffer 6
- ✓ **Ihrem Recht auf vorzeitige Rückzahlung** in Teil I Ziffer 5
- ✓ **Ihrem Recht auf einen jederzeitigen Tilgungsplan** in Teil I Ziffer 2
- ✓ **der für die Bank zuständigen Aufsichtsbehörden** in Teil VI Ziffer 7
- ✓ **der außergerichtlichen Streitschlichtung** in Teil VI Ziffer 8

der anliegenden Vertragsbedingungen der Bank.

Unterschriften / Vertragsbedingungen:

Bestandteil des Vertrages sind auch die beigefügten Vertragsbedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann unter www.commerzfinanz.com/preisverzeichnis.pdf jederzeit eingesehen werden und wird auf Anfrage jederzeit zugesandt.

X _____

Ort, Datum

X _____

Unterschrift Kunde 1

Ergänzende Erklärungen:

Der Kunde/die Kunden bestätigt/en mit seiner/ihrer Unterschrift,

- ✓ bei der Kreditaufnahme im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln (**Hinweis:** Eine Kreditaufnahme auf fremde Veranlassung ist für diese Kreditart ausgeschlossen.);
- ✓ ein Exemplar dieses Vertrages sowie der Vertragsbedingungen erhalten zu haben;
- ✓ die Richtigkeit der Angaben zu seiner/ihrer Person;
- ✓ die Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite sowie die Erläuterungen gemäß § 491a Abs. 3 BGB erhalten zu haben. **Hinweis:** Diese vorvertraglichen Informationen können vor Vertragsschluss eingehend zur Kenntnis genommen und geprüft werden.

X

Ort, Datum

X

Unterschrift Kunde 1

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger/ Zahlungsempfänger (Bank):	Commerz Finanz GmbH
Anschrift der Bank:	Schwanthalerstraße 31, 80336 München
Gläubiger-Identifikationsnummer der Bank:	DE08ZZZ00000011659
Mandatsreferenznummer:	2016110866766R
Mandatsreferenznummer für den Kreditrahmen:	2016110866767R

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bank, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bank auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:	Max Muster
Kreditinstitut:	
BIC:	
IBAN:	DE1111111111111100011

X

Ort, Datum

X

Unterschrift Kunde 1

Vertragsbedingungen der Commerz Finanz GmbH (nachfolgend "Bank" genannt)

Allgemeine Produktinformationen

Sie erhalten einen Ratenkredit, der über die Vertragslaufzeit in monatlichen Beträgen zurück-zuzahlen ist, die jeweils einen gleichbleibenden Kosten-, Zins- und Tilgungsanteil enthalten. Die erste bzw. die letzte Darlehensrate kann von den übrigen Darlehensraten betragsmäßig abweichen. Höhe und Fälligkeit der Raten sowie Zahlungsbeginn entnehmen Sie bitte dem Kreditvertrag bzw. der Kreditbestätigung.

Wir räumen Ihnen ferner einen Kredit in Form eines Kreditrahmens ein und übersenden Ihnen eine Maestro-Karte (im Folgenden: CashCard). Über den Kreditrahmen können Sie durch Einsatz der CashCard, durch Überweisung oder mittels Lastschrift verfügen. Zum Ausgleich des in Anspruch genommenen Kreditrahmens sind monatliche Ratenzahlungen zu leisten (per Last-schritteinzug). Wir teilen Ihnen in den monatlichen Abrechnungen mit, wie hoch der noch ver-fügbare Teil des Kreditrahmens ist. Durch die regelmäßigen Rückzahlungen gewinnen Sie Spielraum für erneute Verfügungen. Zinsen (für den Kreditrahmen) werden nur vom jeweiligen Sollsaldo berechnet. Der Kreditrahmen hat keine Mindestlaufzeit und kann von Ihnen jederzeit (in Verbindung mit dem Ausgleich des Kontos) gekündigt werden.

Hierfür gelten die folgenden Vereinbarungen zwischen der Bank und Ihnen (nachfolgend Kre-ditnehmer bzw. Kunde genannt; bei mehreren Kreditnehmern gilt sinngemäß die Mehrzahl):

Teil I. Vertragsbedingungen Ratenkredit

1. Vertragsabschluss und Kreditauszahlung

- Der Kunde drückt nach Beendigung des Antragsprozesses den Kreditantrag aus und sendet ihn unterschrieben an die BANK, die den Antrag ggf. nach abschließender Prüfung und Identifizierung des Kunden mit einer mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellten Kreditbestätigung im Sinne des § 492 Abs. 1 Satz 3 BGB annimmt. Die Kreditbestätigung wird zeitgleich mit der Auszahlung versandt. Der Kunde verzichtet insoweit auf ihren Zugang.
- Die Auszahlung des Nettokreditbetrages erfolgt an das Handelsunternehmen, über welches der Kunde den Kredit beantragt, zur Bezahlung der Ware, deren Finanzierung der Kredit dient.

2. Tilgungsplan

Der Kunde kann jederzeit einen kostenlosen Tilgungsplan anfordern.

3. Kreditrückzahlung

Fällige Ratenzahlungen werden mittels SEPA-Basislastschrift von dem Referenzkonto eingezo-gen. Falls kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder dieses widerrufen wurde, sind fällige Zah-lungen durch Überweisung auf das in der Kreditbestätigung mitgeteilte Kreditkonto (=Kunden-nummer) zu leisten (BLZ: 700 203 00/ BIC:WKBDE3333). Fälligkeit und Höhe der Raten sind dem Ratenplan in der Kreditbestätigung zu entnehmen. Lastschriften, die trotz erteilter Ermächtigung nicht eingelöst werden, werden bis einschließlich zum Fälligkeitstermin der nächsten Rate innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Mitteilung der Nichteinlösung erneut eingezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass die erneut eingezogene Rate wiederum nicht eingelöst wird. In allen anderen Fällen werden Lastschriften drei Bankarbeitstage vor Einzug angekündigt.

4. Kündigungsmöglichkeiten

- Für den Kreditnehmer:** Der Kreditnehmer kann aufgrund der vereinbarten festen Laufzeit nicht ordentlich kündigen. Es besteht aber die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung des Kredits (s. Ziffer 5.).
- Für die Bank:** Die Bank kann
 - den Kreditvertrag ausserordentlich kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rück-zahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird;
 - wegen Zahlungsverzugs des Kreditnehmers den Kreditvertrag ausserordentlich kündigen, wenn
 - der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehens-vertrages von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 %, des Nennbetrages in Verzug ist und
 - die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rück-ständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie nach Ablauf der gesetzten Frist die gesamte Restschuld verlange. Die Bank wird dem Kreditnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung anbieten.
- Für beide Parteien:** Im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses besteht für beide Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§§ 313, 314 BGB).

5. Vorzeitige Kreditrückzahlung

Der Kunde kann den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. In diesem Fall werden anteilige Zinsen in entsprechender Anwendung von § 501 BGB vergütet.

Teil II. Vertragsbedingungen Kreditrahmen

1. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- Der Kunde drückt nach Beendigung des Antragsprozesses den Kreditantrag aus und sendet ihn unterschrieben an die BANK, die den Antrag ggf. nach abschließender Prüfung und Identifizierung des Kunden mit einer mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellten Kreditbestätigung im Sinne des § 492 Abs. 1 Satz 3 BGB annimmt. Der Kunde verzichtet insoweit auf den Zugang der Kreditbestätigung.

- Dem Kunden wird von der Bank ein Kreditrahmen nach Maßgabe von Ziffer 2.a. eingeräumt, für den ein laufendes Konto (Kreditkonto) geführt wird.
- Über den Kreditrahmen kann der Kunde durch Einsatz der CashCard, durch Überweisung, SEPA-Basislastschrift oder nach anderer Vereinbarung (z. B. Überweisung auf das Refe-renzkonto des Kunden) verfügen. Hierfür gelten die **Bedingungen für Zahlungsaufträge zu Lasten des Kreditrahmens**.

2. Kreditgewährung/Kreditgrenzen, Gesamtbetrag

- Der Kreditrahmen bestimmt die Grenze, bis zu welcher die Inanspruchnahme des Kredites als vertragsgemäß gilt. Eine Überschreitung des Kreditrahmens wird in Höhe des den Kreditrahmen übersteigenden Betrages als geduldete Kontoüberziehung behandelt; die Bank ist berechtigt, für den den Kreditrahmen übersteigenden Betrag den im Preisaushang ausgewiesenen höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu berechnen.
- Im Sinne eines Leistungsbestimmungsrechtes gem. §§ 315 ff BGB kann die Bank den Kreditrahmen senken oder - ggfs. schrittweise - bis zu einem Höchstlimit von 20.000,00 € erhöhen; eine Senkung wird die Bank unter Rücksichtnahme auf die berechtigten Belange des Kunden nur vornehmen, wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss verschlechtert haben. Im Falle einer Erhöhung auf max. 20.000 € beträgt der Gesamtbetrag 21.644,60 €. Änderung des Kredit-rahmens lassen die übrigen Vereinbarungen unberührt.
- Der Berechnung des Gesamtbetrages liegen dieselben Annahmen zugrunde wie der Be-rechnung des effektiven Jahreszinses (siehe Ziffer 4.a.).

3. Kontoführung/Abrechnung

- Das Kreditkonto wird als Kontokorrentkonto mit **monatlichem** Rechnungsabschluss (gem. Buchstabe c.) geführt.
- Die Zinsberechnung erfolgt taggenau nach dem jeweiligen Kontostand nachträglich am 20. des Monats (falls dieser auf einen Feiertag fällt: am vorherigen Werktag).
- Der Kunde erhält unverzüglich nach der Durchführung des Rechnungsabschlusses eine Abrechnung. Dies gilt nicht, wenn
 - der Kontostand zu Beginn und Ende des Monats jeweils 0 beträgt und während des Monats keine Kontobewegungen stattgefunden haben,
 - die Umwandlung in einen Ratenkredit erfolgt ist (siehe Ziffer 7. b.).
 Die Abrechnung erfolgt in elektronischer Form nach Maßgabe von Teil III Ziffer III.
- Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben, für Lastschriften gilt Teil III.VII.3.. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwen-dungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungs-abschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- Soweit bestimmte Verfügungen zu Lasten des Kreditrahmens nach Maßgabe dieses Ver-trages oder aufgrund elektronischer Mitteilung der Bank befristet sollzinsfrei sind, wird der im Vertrag ausgewiesene, außerhalb der sollzinsfreien Periode anzuwendende Sollzinssatz ab dem 1. des Monats berechnet, der auf das Ende des Monats folgt, in dem die Sollzins-freiheit endet. Zahlungen des Kreditnehmers werden im Übrigen immer erst auf verzinsten Verfügungen des Kunden angerechnet; eine Tilgung sollzinsfreier Umsätze findet statt, wenn keine verzinsten Verfügungen mehr vorhanden sind.

4. Effektiver Jahreszins, Zinsanpassung

- Der Berechnung des effektiven Jahreszinses liegt nach Maßgabe der Preisangabenverord-nung die Annahme zugrunde, dass:
 - der gesamte Kredit sofort in voller Höhe in Anspruch genommen wurde;
 - der gesamte Kredit zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen wurde;
 - der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind;
 - der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt wird.
 Nicht eingerechnet sind die Kosten einer etwaigen freiwilligen Restschuldversicherung, die mit dem jeweiligen Rechnungsabschluss berechnet und belastet werden.
- Anpassungen des Sollzinssatzes:** Erhöht sich der letzte veröffentlichte Monatsdurchschnittszinssatz für Euribor-Sechsmonatsgeld (nachfolgend: **Referenzzinssatz**) gegenüber dem Monatsdurchschnittssatz, der im Vormonat der letzten Zinsanpassung bzw. der erst-maligen Zinsvereinbarung ermittelt wurde, um mehr als 0,25 Prozentpunkte (nachfolgend: **Anpassungsschwelle**), ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzuheben. Bei der Ausübung des billigen Ermessens bleiben Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Kunden, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation außer Betracht. Etwaige Anpassungen können nicht dazu führen, dass der Sollzinssatz negativ wird. Sofern die Anpassungsschwelle überschritten wurde, erfolgt für jede Änderung des Refe-renzzinssatzes um volle 0,25 Prozentpunkte eine Anpassung des Sollzinssatzes um jeweils 0,25 %. Beispiel: Bei einer Veränderung des Referenzzinssatzes von 0,60 Prozentpunkten wird der Sollzinssatz um 0,50 % angepasst; bei einer Veränderung des Referenzzinssatzes von 0,49 Prozentpunkten wird der Sollzinssatz nur um 0,25 % angepasst. Eine Überprüfung und eventuelle Anpassung findet erstmals frühestens sechs Monate nach Vertragsschluss, im Übrigen kalendervierteljährlich statt, also jeweils zum letzten Tag der Monate März, Juni, September und Dezember (nachfolgend: **Stichtag**). Für die Prüfung der Veränderung des Referenzzinssatzes ist ausschließlich der jeweilige Stichtag maßgeb-lich; etwaige Veränderungen innerhalb eines Kalendervierteljahrs bleiben außer Betracht. Die Bank wird den Zinssatz nach denselben Maßstäben **senken**, wenn sich der Referenz-zinssatz am jeweiligen Stichtag um mehr als 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem im Vor-

monat der letzten Zinsanpassung bzw. der erstmaligen Zinsvereinbarung ermittelten Referenzzinssatz ermäßigt hat. Eine Senkung des Sollzinssatzes kann allerdings unterbleiben, wenn die Bank davon abgesehen hat, den Sollzinssatz zu erhöhen, obwohl sie nach den vorstehenden Bedingungen hierzu berechtigt gewesen wäre. Für die Beurteilung eines etwaigen künftigen Zinsanpassungsanspruchs ist dann der Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der letzten Zinsanpassung bzw. der erstmaligen Zinsvereinbarung maßgeblich.

Etwaige Änderungen des Sollzinssatzes werden wirksam zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses, der auf den jeweiligen Stichtag folgt. Die Bank wird den Kunden in Textform über die Zinsänderung informieren. Die Information darf auch über den monatlichen Rechnungsabschluss für den Kreditrahmen erfolgen. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. bei eBilling), können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden.

Bei einer Erhöhung des Vertragszinssatzes kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kredit innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so wird der erhöhte Vertragszins dem gekündigten Kredit nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird dem Kunden zur Abwicklung des Kredits eine angemessene Frist einräumen bzw. den Kredit in einen Ratenkredit umwandeln (siehe Ziffer 7. b.).

Hinweis: Beim Monatsdurchschnittszinssatz für Euribor-Sechsmonatsgeld handelt es sich um einen Satz, zu dem sich die Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Sechsmonatsgelder leihen. Die Durchschnittssätze für Euribor-Sechsmonatsgeld werden monatlich in der amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Diese spiegeln jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wieder.

5. Kreditrückzahlung

- Sobald der Kredit in Anspruch genommen wurde, sind monatliche Ratenzahlungen zu leisten. Deren Höhe bemisst sich mit 3 % des höchsten jeweils nach dem letzten vollständigen Ausgleich des Kontos erreichten und auf volle 100,- € gerundeten Sollsaldo. Die Rate beträgt mindestens 9,- € höchstens 3 % des jeweils eingeräumten Kreditrahmens. Dem Kunden stehen höhere Zahlungen frei. Die Bank kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) höhere Zahlungen festsetzen, wenn dies erforderlich ist, um neben dem Ausgleich der Zinsen eine angemessene Tilgung des Kapitals zu erreichen oder um den Lastschriftenzug von Kleinstbeträgen unter 7,- € oder 8 % der Rate zu vermeiden. Die Raten sind je nach Vereinbarung jeweils entweder am 1. oder 15. des Monats fällig.
- Überschreitet der Kunde den Kreditrahmen (Ziffer 2. a.), ist der über dem Kreditrahmen liegende Mehrbetrag sofort auszugleichen.
- Fällige Ratenzahlungen werden mittels SEPA-Basislastschrift von dem Referenzkonto eingezogen. Falls kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder dieses widerrufen wurde, sind fällige Zahlungen durch Überweisung auf das in der Kreditbestätigung mitgeteilte Kreditkonto (=Kundennummer) zu leisten (BLZ: 700 203 00/ BIC:WKVBDEM1XXX). Lastschriften werden dem Kunden drei Bankarbeitstage vor Einzug angekündigt. Die Höhe der jeweiligen Rate ist dem monatlichen Rechnungsabschluss zu entnehmen, der dem Kunden mindestens drei Bankarbeitstage vor Einzug zugeht. Lastschriften, die trotz erteilter Ermächtigung nicht eingelöst werden, werden bis einschließlich zum Fälligkeitstermin der nächsten Rate innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Mitteilung der Nichteinlösung erneut eingezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass die erneut eingezogene Rate wiederum nicht eingelöst wird. In allen anderen Fällen werden Lastschriften drei Bankarbeitstage vor Einzug angekündigt.

6. Kündigungsrechte

- Der Kunde kann den Vertrag über den Kreditrahmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- Der Kunde kann bei Erhöhung des Sollzinssatzes kündigen.
- Die Rechte gem. Buchstabe a. und b. können von Gesamtschuldnern nur mit Wirkung für alle Gesamtschuldner ausgeübt werden.
- Die Bank kann den Vertrag über den Kreditrahmen jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten **ordentlich** kündigen, wird jedoch bei der Ausübung des Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
- Im Übrigen gelten die **ausserordentlichen** Kündigungsrechte gem. Teil I Ziffer 4. b. und c. entsprechend.

7. Folgen der Kündigung

- Der Kunde schuldet der Bank so lange die vereinbarten Zinsen, wie der Bank Aufwendungen aus der weiteren Nutzung des Kreditrahmens entstehen und in das Kontokorrent eingestellt werden.
- Im Falle der Ziffer 6. b. verliert der Kunde mit der Erklärung der Kündigung nur den Anspruch auf weitere Nutzung des Kreditrahmens, nicht jedoch sein Recht, die bestehende Schuld weiterhin in Raten nach Maßgabe der Ziffer 5. zurückzahlen (unbeschadet des Kündigungsrechtes der Bank gem. Ziffer 6. d.). So lange der in Anspruch genommene Kreditrahmen nicht vollständig zurückgeführt ist, bleibt der Kunde verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Raten nach Maßgabe der Ziffer 5. zu bezahlen. Die monatlichen Abrechnungen (Ziffer 3. c.) können entfallen.

Teil III. Bedingungen für Zahlungsaufträge zu Lasten des Kreditrahmens (Nutzungsbedingungen)

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Ausführung von Zahlungsdiensten gegenüber dem Kunden (**Zahlungsdienstvertragsvertrag**). Zahlungsdienste sind Zahlungen mittels der dem Kunden (= Konto- und Karteninhaber) von der Bank zur Verfügung gestellten Maestro-Karte (ggf. in Verbindung mit persönlichen Sicherheitsmerkmalen), mittels Überweisung und SEPA-Basislastschrift, mit denen der Kunde den ihm eingeräumten Kreditrahmen belasten kann.

I. Autorisierung und Widerruf von Zahlungsaufträgen

1. Autorisierung von Zahlungsaufträgen

Der Kunde erteilt seine Zustimmung (Autorisierung) zur Belastung des ihm von der Bank eingeräumten Kreditrahmens (Zahlungsauftrag) durch:

- Einsatz seiner Maestro-Karte und Eingabe des hierzu von der Bank bereit gestellten personalisierten Sicherheitsmerkmals (persönliche Geheimzahl bzw. PIN)
 - an in- und ausländischen Geldautomaten und
 - zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen, die durch das auf der Maestro-Karte abgebildete Akzeptanzsymbol gekennzeichnet sind;
- Eingabe der Daten seiner Maestro-Karte oder OnlineCard (Ziffer V.) im Internet;
- Erteilung eines Überweisungsauftrages an die Bank;
- Gestattung von Belastungsbuchungen
 - nach Maßgabe des SEPA-Basislastschriftverfahrens (im Folgenden: "SEPA-LV" oder "Lastschrift(en)"),
 - bis 31.01.2016 nach Einsatz seiner Maestro-Karte ohne PIN an automatisierten Kassen.

2. Widerruf von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge sind in den Fällen der Ziffer 1. a. und 1. b. mit Eingabe des jeweiligen personalisierten Sicherheitsmerkmals, im Fall der Ziffer 1. c. mit Zugang des Auftrags bei der Bank bzw. mit Erreichen eines etwaig abweichenden Ausführungstermins unwiderruflich. Für den Fall der Ziffer 1. d. richtet sich ein Widerruf nach Ziffer VII. 8..

II. Allgemeine Regeln für Zahlungsdienste

1. Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme von Samstagen und des 24. und 31. Dezembers. Für **Bargeldauszahlungen** ist jeder Tag Geschäftstag.

2. Verfügungsgrenzen

Der Kunde darf Zahlungsaufträge nur innerhalb des ihm eingeräumten Kreditrahmens oder im Rahmen eines etwaigen Kontoguthabens erteilen. Auch wenn der Kunde den Kreditrahmen bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Ausführung des Zahlungsauftrages entstehen. Wird durch die Buchung des Betrages aus einem Zahlungsvorgang und/oder der Entgelte auf dem Konto der eingeräumte Kreditrahmen überschritten, hat die Ausführung des Zahlungsvorgangs nicht die Erhöhung des zuvor eingeräumten Kreditrahmens zur Folge.

3. Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Die Bank ist berechtigt, die Ausführung von Zahlungsaufträgen insgesamt abzulehnen, wenn

- der Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer I.1. autorisiert wurde,
 - die Verfügungsgrenzen gemäß Ziffer II.2. nicht eingehalten wurden,
 - die Karte des Kunden gemäß Ziffer IV.3. gesperrt ist bzw. die Voraussetzungen für eine Sperrung der Karte vorliegen,
 - der Kunde entgegen Ziffer 6. der Schlussbestimmungen Änderungen seiner Anschrift nicht unaufgefordert mitgeteilt hat,
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte bestehe.
- Der Kunde wird unverzüglich gemäß Ziffer 4. a. über die Nichtausführung eines Zahlungsauftrags unterrichtet. Soweit möglich, wird die Bank die Gründe für die Nichtausführung und eventuelle Abhilfemöglichkeiten benennen.

4. Information über die Ausführung von Zahlungsvorgängen

- Die Information über die Ausführung von Zahlungsvorgängen erteilt die Bank mit dem monatlichen Kontoauszug (Rechnungsabschluss), den der Kunde nach Maßgabe der Vertragsbedingungen Kreditrahmen erhält. Die Abrechnung erfolgt in elektronischer Form nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer III., sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Der Kunde hat seine Kontoauszüge und sonstigen Abrechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses nach Maßgabe von Ziffer 3. der Vertragsbedingungen Kreditrahmen geltend zu machen.

5. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche

- Erstattungsanspruch der Bank:** Die Bank hat gegen den Kunden einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen im Rahmen der Ausführung eines Zahlungsauftrages. Dies gilt nicht, soweit die Zahlung nicht autorisiert ist oder eine autorisierte Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft ausgeführt wurde. In diesem Fall erfolgt eine Rückerstattung von der Bank geltend gemachter Aufwendungen in dem Umfang, in dem die Zahlung nicht autorisiert oder im Falle einer autorisierten Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft ausgeführt war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, soweit die fehlerhafte Ausführung in einer verspäteten Ausführung liegt.
- Schadensersatzanspruch des Kunden:** Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen etwaigen Schaden ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Haftungsbeschränkung:** Die Haftung für schuldhaft nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge ist auf 12.500,- EUR begrenzt. Dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden.
- Ausschluss von Ansprüchen:** Ansprüche und Einwendungen des Kunden gegen die Bank nach den vorstehenden Buchstaben sind ausgeschlossen, wenn:

- i) der Zahlungsbetrag nachweislich rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- ii) die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde; in diesem Fall kann der Kunde jedoch von der Bank verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen, oder
- iii) wenn die anspruchsbegründenden Umstände von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden, oder
- iv) der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung im Rechnungsabschluss unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- a) **Anzeige des Ausbleibens von Mitteilungen (insbesondere von Kontoauszügen):** Falls dem Kunden Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen.
- b) **Anzeige nicht autorisierter Verfügungen:** Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Die Unterrichtung kann unter der in Ziffer IV. 2. c. i. genannten Nummer erfolgen. In Fällen missbräuchlicher Verfügungen durch Dritte hat der Kunde unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

III. Bereitstellung von Rechnungsabschlüssen in elektronischer Form (eBilling)

Der Kunde erhält kostenlose monatliche Rechnungsabschlüsse für den Kreditrahmen in elektronischer Form (eBilling), sofern nichts anderes vereinbart ist. Kostenpflichtige papierhafte Rechnungsabschlüsse werden nur auf Verlangen des Kunden versandt. **Hinweis:** Die Beweiskraft elektronischer Rechnungsabschlüsse kann ggf. eingeschränkt sein und muss im Einzelfall geprüft werden.

1. Bereitstellung von Rechnungsabschlüssen

- a) Die elektronischen Rechnungsabschlüsse werden jeweils für einen Zeitraum von 13 Monaten online in einem geschützten Bereich bereit gestellt. Der Kunde erhält hierzu über den Internetauftritt der Bank Zugang, indem er seine Kontonummer und die ihm hierfür zur Verfügung gestellte PIN eingibt. Hat der Kunde der Bank eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, erhält er eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung.
- b) Der Kunde erhält keine papierhaften Rechnungsabschlüsse, sofern er dies nicht ausdrücklich bei der Bank beantragt hat. Für den Rechnungsabschluss in Papierform sind die in VIII. 2. beschriebenen Entgelte zu entrichten. Dies gilt auch für nicht rechtzeitig abgerufene Rechnungsabschlüsse, die kostenpflichtig übersandt werden können.
- c) Elektronische Kontoauszüge werden 13 Monate nach Bereitstellung aus dem geschützten Kundenbereich gelöscht. Dies erfolgt unabhängig davon, ob der Kontoauszug durch den Kunden abgerufen wurde. Mindestens 14 Tage vor der Löschung wird der Kunde per E-Mail über die bevorstehende Löschung informiert, sofern der Kunde sich für die E-Mail Benachrichtigung registriert hat.

2. Persönliche Identifikationsnummer (PIN)

- a) Um seine Kontoauszüge online abzurufen, erhält der Kunde eine PIN.
- b) Der Kunde muss die PIN beim ersten Login ändern. Die PIN muss aus 6 bis 8 Ziffern bestehen.
- c) Für die Sorgfaltspflichten des Kunden im Umgang mit der ihm zur Verfügung gestellten PIN gilt Ziffer IV. 2. d. entsprechend.

3. Sperre des Zugangs zum geschützten Kundenbereich

- a) Wurde die PIN dreimal in Folge falsch eingegeben, sperrt die Bank den Zugang zum geschützten Kundenbereich. Die Sperre kann durch den Kundenservice aufgehoben werden.
- b) Der Kunde kann den Zugang zum geschützten Bereich über den Kundenservice sperren lassen (Kontaktmöglichkeiten am Ende der Kreditbedingungen).

IV. Besondere Regeln für die Nutzung der Maestro-Karte

1. Allgemeine Regelungen

Die Maestro-Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto und wird auf den Namen des Kontoinhabers (Kreditnehmer 1) ausgestellt. Im Übrigen bleibt die Karte Eigentum der Bank und ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum.

2. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- a) **Unterschrift:** Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
- b) **Sorgfältige Aufbewahrung der Karte:** Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um Abhandenkommen und Missbrauch zu verhindern. Die Karte darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.
- c) **Anzeige bei Verlust/Diebstahl der Karte:** Stellt der Karteninhaber den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte fest, ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (**Sperranzeige**). Die Sperranzeige erfolgt wahlweise unter den Nummern:
 - i) 02 03/34 69 54 02 (nur während der Geschäftszeiten des Kundenservices der Bank),
 - ii) 116 116 (kostenfreier Notdienst; aus dem Ausland gebührenpflichtig: +49 116 116 oder +4930-4050 4050).
 Im Fall des Buchstaben ii. ist die Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank möglichst mit Bankleitzahl (700 203 00) und die Kontonummer angegeben werden.

- d) **Sorgfaltspflichten im Umgang mit der PIN (personalisiertes Sicherheitsmerkmal):** Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter Kenntnis von seiner PIN erlangt. Insbesondere darf diese nicht Dritten mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht, auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass jemand Kenntnis von seiner PIN erlangt hat, ist unverzüglich eine Sperranzeige gem. Buchstabe c. zu erstatten.

3. Sperre und Einziehung der Maestro-Karte

Die Bank darf die Karte sperren und ihren Einzug (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- a) die Nutzungsberechtigung an der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet,
- b) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- c) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht,
- d) ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann (z. B. infolge Arbeitslosigkeit; dies gilt auch dann, wenn seine Zahlungsverpflichtungen von Dritten, beispielsweise einer Restschuldversicherung, erfüllt werden),
- e) die Bank berechtigt ist, den Kreditvertrag aus einem sonstigen wichtigen Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

4. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen.

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf EUR lauten, wird das Konto gleichwohl in EUR belastet. Die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen wird im Inland von der Stelle vorgenommen, die den Vorgang vom Ausland zur weiteren Bearbeitung erhält. Dabei legt sie den Devisenbriefkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentags zugrunde. Die Bank gibt dem Kontoinhaber mit dem Kontoauszug den Eingangstag und den Umrechnungskurs bekannt.

5. Haftung

- a) **Haftung vor Abgabe einer möglichen Sperranzeige:** Kommt dem Kunden seine Karte oder PIN abhanden (z. B. durch Verlust oder Diebstahl) und kommt es hierdurch zu nicht autorisierten Verfügungen zu Lasten des Kreditkontos, haftet der Kunde für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht wurden, unabhängig von seinem Verschulden i. H. v. maximal 150,- EUR. Kommt es zu nicht autorisierten Verfügungen, ohne dass ein Abhandenkommen von Karte oder PIN vorlag, haftet der Kunde nur, sofern er seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN verletzt hat.
- b) **Haftung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung vor Sperranzeige:** Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - i) der Kunde das Abhandenkommen von Karte und PIN oder die missbräuchliche Verfügung nicht unverzüglich mitgeteilt hat;
 - ii) die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war oder
 - iii) die PIN einem Dritten mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- c) **Haftung nach Abgabe einer Sperranzeige:** Für nach Abgabe der Sperranzeige entstehende Schäden aus nicht autorisierten Verfügungen übernimmt die Bank die Haftung. Dies gilt nicht, sofern der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- d) Eine Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Kreditrahmen (Ziffer II.2.) gilt, verursacht werden, beschränkt sich in jedem Fall auf den für die Karte geltenden Kreditrahmen. Im Übrigen gelten die Haftungsregeln gemäß Ziffer II. 5. ergänzend.

6. Geldautomaten-Service und bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen im Maestro-System mit PIN.

- a) Verfügungen an in- und ausländischen Geldautomaten, bargeldlose Zahlungen an automatisierten Kassen mittels PIN (POS-Verfügungen) und Verfügungen mittels OnlineCard (Ziffer V.) unterliegen in Ergänzung zu Ziffer II.2. bestimmten Nutzungsgrenzen, bei deren Überschreitung die jeweilige Verfügung unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen wird. Es gilt eine Nutzungsgrenze
 - i) von max. 1.100,- EUR je Kalendertag für Verfügungen an in- und ausländischen Geldautomaten sowie
 - ii) von max. 2.500,- EUR je Kalenderwoche (Mo.-So.) für Verfügungen an in- und ausländischen Geldautomaten, POS-Verfügungen und Verfügungen mittels OnlineCard (Ziffer V.).

Im Übrigen darf der Karteninhaber den Kreditrahmen nur nach Maßgabe von Ziffer II.2. in Anspruch nehmen.

- b) **Fehl eingabe der Geheimzahl (PIN):** Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.
- c) **Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen:** Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

7. Bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen mittels Lastschrift

- a) Soweit der Kunde durch Einsatz seiner Karte an automatisierten Kassen ohne gleichzeitige Verwendung der PIN eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, erfolgt die Zahlung im Wege des elektronischen Lastschriftverfahrens ("ELV"). Mit der Einzugsermächtigung ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen und weist zugleich die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Der Kunde autorisiert mit der Einzugsermächtigung gegenüber der Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers.
- b) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle.
- c) Im Übrigen gelten die Regelungen aus Ziffer VII.1. lit. a. und b. sowie 5. - 8. sinngemäß.
- d) Soweit der Kunde hierzu eine wirksame Einwilligung auf dem Kassenbeleg erteilt hat, ist die Bank berechtigt, dem Unternehmen, das die Lastschrift erstellt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Kunden mitzuteilen, sofern eine Lastschrift nicht eingelöst wurde.

Hinweis: Das ELV ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben ab dem 01.02.2016 insgesamt nicht mehr zulässig.

V. Besondere Regeln für die Nutzung der MasterCard® (OnlineCard)

1. MasterCard®

Die MasterCard® (OnlineCard) ist ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument und enthält neben der Kartenummer und dem Gültigkeitsdatum (wie bei der Maestro-Karte) eine dreistellige Prüfwert als Sicherheitsmerkmal der OnlineCard, die gegebenenfalls zur Veranlassung von Zahlungsaufträgen benötigt wird.

2. Nutzungsmöglichkeit

Die OnlineCard kann für Kauftransaktionen im Versandhandel, bei denen die Zahlung per Kreditkarte möglich ist, eingesetzt werden. Eine Verwendung an in- und ausländischen Geldautomaten und zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen ist ausgeschlossen.

3. Nutzungsbedingungen

Für die Nutzung der OnlineCard gelten die Bedingungen von Teil II, entsprechend, soweit auf die OnlineCard anwendbar.

VI. Besondere Regeln für Überweisungen innerhalb Deutschlands

1. Merkmale des Zahlungsdienstes

Der Kunde kann die Bank beauftragen, innerhalb Deutschlands durch eine Einzelüberweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Die Bank führt Überweisungsaufträge anhand der vom Kunden in Textform angegebenen Kundenkennungen durch, sofern der Zahlungsauftrag nicht mit dem Abschluss des Vertrages über den Kreditrahmen im Kreditvertrag selbst erteilt wurde.

2. Erforderliche Angaben

Zur Durchführung des Überweisungsauftrages hat der Kunde leserlich, vollständig und richtig die auf dem zur Verfügung gestellten Überweisungsträger enthaltenen Daten (Name und Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Bankleitzahl bzw. BIC seines Zahlungsdienstleisters, Währung und Betrag, Name, Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden) anzugeben. Sofern Zahlungsempfänger der Kunde selbst ist und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers mit dem bei der Bank hinterlegten Referenzkonto des Kunden übereinstimmt, nimmt die Bank Überweisungsaufträge auch fernmündlich (CashCall) oder elektronisch (CashClick) entgegen. Beim CashCall ist lediglich der Betrag für den Zahlungsauftrag anzugeben, beim CashClick wird der Überweisungsauftrag über das Online Banking-Portal der Bank erteilt.

3. Annahmefristen für Überweisungsaufträge

Überweisungsaufträge gelten als am Tag ihres Eingangs bei der Bank zugegangen, sofern sie innerhalb der Annahmefrist bei der Bank eingehen. Die Annahmefrist endet bei:

- a) beleghaften und fernmündlichen Aufträgen: um 15 Uhr an Geschäftstagen der Bank;
- b) beleglosen Aufträgen (per Online-Banking): um 16 Uhr an Geschäftstagen der Bank.

4. Ausführungsfristen (Überweisungsaufträge in Euro)

Die Bank hat sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- a) beleghafte und fernmündliche Überweisungsaufträge: max. 2 Geschäftstage ab Zugang des Auftrags
- b) beleglose Überweisungsaufträge (per Online-Banking): max. 1 Geschäftstag ab Zugang des Auftrags.

VII. Besondere Regeln für Lastschriften

1. Allgemeine Merkmale

- a) Der Kunde kann durch das SEPA-Basislastschriftverfahren („SEPA-LV“) über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Im Falle des SEPA-LV können sich Zahlungsempfänger auch innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area/ SEPA) befinden. Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.
- b) Für die Ausführung von Zahlungen im SEPA-LV müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-LV nutzen.
- c) Für das SEPA-LV hat der Kunde als Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des EWR bis 31.01.2016) zusätzlich den BIC der Bank zu verwenden. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger ausschließlich anhand der im Lastschriftdatensatz angegebenen Kundenkennung aus.

2. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

- a) Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger vor dem Zahlungsvorgang ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:
 - Erklärung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
 - Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.
 - b) Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
 - Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer,
 - Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
 - Name des Kunden (sofern verfügbar),
 - Bezeichnung der Bank des Kunden und
 - seine Kundenkennung.
- Die Einzugsermächtigung kann zusätzliche Angaben enthalten.

- c) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle.
- 3. Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften**
Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung ist schriftlich zu erteilen und muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.
- 4. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Basislastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger**
Der Lastschriftdatensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die nach Ziffer 1. b. vereinbarte Form für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats.
- 5. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats**
Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder gegenüber der Bank schriftlich mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.
- 6. Verbleib des SEPA-Lastschriftmandats**
Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
- 7. Einlösung von Lastschriften**
 - a) Die Bank stellt sicher, dass der Zahlungsbetrag spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.
 - b) Lastschriften werden nicht dem Konto belastet oder werden bis spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn
 - i) einer der in Ziffer II.3. genannten Gründe vorliegt;
 - ii) die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist,
 - iii) der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats zugegangen ist. Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.
 - c) SEPA-Basislastschriften können darüber hinaus rückgängig gemacht werden, wenn die Lastschrift von der Bank nicht verarbeitet werden kann, weil
 - i) eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - ii) eine Mandatsreferenz fehlt,
 - iii) ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - iv) kein Fälligkeitstag angegeben ist.
- 8. Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung**
 - a) Der Kunde kann bei einer aufgrund Lastschrift autorisierten Zahlung binnen einer **Frist von acht Wochen** ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angaben von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Die Bank bringt das Konto dann wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
 - b) Der Erstattungsanspruch nach Buchstabe a. ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
 - c) Im Übrigen richten sich Erstattungsansprüche nach Ziffer II.5..

VIII. Entgelte und Aufwendungen

1. Entgelt für Serviceleistungen

Der Kunde kann Serviceleistungen der Bank, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Karten stehen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entgeltlich nutzen, wenn der Kunde den Kreditrahmen nach Vertragsschluss in Anspruch genommen hat, frühestens jedoch mit Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss über den Kreditrahmen.

- a) Die Bank ist hierzu berechtigt, dem Kunden Serviceleistungen schriftlich oder in elektronischer Form (per E-Mail oder über das Online Banking-Portal der Bank) anzubieten (Angebot).
- b) Das Angebot gilt als von dem Kunden angenommen, soweit der Kunde dem Angebot nicht innerhalb von acht Wochen nach dessen Erhalt gegenüber der Bank widerspricht. Der Kunde hat das Recht, die bereitgestellten Serviceleistungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, beginnend ab dem 20. eines Monats, abzubestellen.
- c) Für die bereitgestellten Serviceleistungen wird die Bank ein Entgelt von max. 1,65 € pro Monat (max. 19,80 € pro Jahr) nach Maßgabe des Angebots der Bank vom Kunden verlangen. Das Entgelt wird dem Kreditkonto nachträglich, in der Regel am 20. eines Monats, belastet und im Rechnungsabschluss ausgewiesen.

2. Entgelte für weitere Leistungen der Bank

Der Kunde hat die nachfolgend genannten, zur Zeit gültigen Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten zu erbringen. Im Übrigen gilt ergänzend das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, das im Internet unter www.commerzfinanz.com/preisverzeichnis.pdf eingesehen werden kann oder dem Kunden auf Anfrage zugesandt wird.

Barauszahlungen mit Maestro-Karte an Geldautomaten im In- und Ausland	1,95 %, min. 1,95 EUR
Einsatz der Maestro-Karte in Fremdwährungsländern	1 %, mind. 0,77 €, max. 4,95 €
Versand einer neuen Karte und PIN*	8,90 EUR
Ersatzrechnungsabschluss*	5,00 EUR
Papierhafter statt elektronischer Versand des Rechnungsabschlusses (je Rechnungsabschluss)	1,00 EUR
PIN-Nachbestellung für eBilling	2,00 EUR
Reklamationsentgelt/Nachfragen/Nachforschung**	10,00 EUR

* entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, oder er den Verlust nicht zu vertreten hat.

** entfällt, soweit es sich um einen nicht autorisierten, von der Bank nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang handelt

3. Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Vertragslaufzeit

Der Zahlungsdienstnehmervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet aber mit Beendigung des Vertrages über die Einräumung eines Kreditrahmens, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann diesen Zahlungsdienstnehmervertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Monats kündigen.

3. Kündigung durch die Bank

Die Bank kann diesen Zahlungsdienstnehmervertrag mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Sofern die Kreditbedingungen bzw. das Bürgerliche Gesetzbuch für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages Sonderregelungen vorsehen, kann die Bank auch nach Maßgabe dieser Sonderregelungen kündigen. Im Übrigen bleibt das Recht der Bank zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

Teil IV. Kreditsicherung

1. Sicherungszweck

Die nachfolgend bezeichneten Sicherungsinstrumente dienen der Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Kreditvertrag und künftigen Kreditverträgen, soweit sie während der Laufzeit oder unmittelbar im Anschluss an die Laufzeit des bestehenden Kredites abgeschlossen wurden, aus Kreditaufstockungen, auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Kreditverträge (z.B. Verzugschaden), aus ungerechtfertigter Bereicherung (z. B. für den Fall des Widerrufs dieses Kreditvertrages) und aus einer etwa vom Kunden in Bezug auf diese oder eine künftige Kreditgewährung begangenen unerlaubten Handlung.

2. Lohnabtretung

- Der Kunde tritt hiermit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherrn bzw. Leistungsverpflichteten auf Lohn, Gehalt, Ruhegeld, Pension, Abfindung, Provision, Tantiemen und Gewinnbeteiligungen und gegen den jeweiligen Leistungsträger bzw. Zahlungspflichtigen auf Übergangs-, Kranken-, Krankentage-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter-, Arbeitslosen- und Insolvenzgeld, Ausbildungsförderung, Rente wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, Alters-, Hinterbliebenen- und Unfallrente an die Bank ab, soweit gem. § 53 III SGB 1. Buch abtretbar. Bezüge des einzelnen Kunden aus mehreren Quellen werden zur Ermittlung des pfändbaren Betrages zusammengerechnet.
- Der Umfang der abgetretenen Ansprüche ist beschränkt (kumulativ)
 - auf den ausgewiesenen Kreditrahmen zuzüglich 20%.
 - auf den in der Kreditberechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag zuzüglich 20 %.
- Die Bank ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden den zuletzt fällig werdenden Teil der abgetretenen Ansprüche insoweit auf ihn zu übertragen, als der Umfang der abgetretenen Ansprüche die Höhe der bestehenden Forderung der Bank um mehr als 20 % übersteigt und sich die Forderung um mindestens 20 % seit Vertragsabschluss bzw. seit der letzten teilweisen Rückübertragung verringert hat.
- Die Bank ist berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen, wenn sich der Kunde mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug befindet oder wenn die restliche Kreditforderung insgesamt fällig ist und wenn der Kunde die mit der Ankündigung der Anzeige der Abtretung beim Drittschuldner verbundene zweimalige im Abstand von zwei Wochen ergangene Aufforderung unbeachtet gelassen

hat, den Zahlungsrückstand innerhalb von zwei Wochen auszugleichen. Die Bank ist ferner berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung der pfändbaren Beträge an sich zu verlangen, wenn dem Drittschuldner andere Abtretungen bzw. Pfändungen vorliegen oder deren Anzeige bzw. Zustellung bevorsteht oder wenn die Voraussetzungen für eine Lohnpfändung erfüllt sind.

3. Rückübertragung der Sicherheit

Sind alle bestehenden Forderungen der Bank erfüllt, auf welche sich der Sicherungszweck erstreckt, ist die Bank zur Rückübertragung der Sicherheit (durch Abtretung oder Übereignung) verpflichtet.

Teil V. Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Vertragsbedingungen

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen für Zahlungsaufträge zu Lasten des Kreditrahmens (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstnehmervertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand hinsichtlich aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist München, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

4. Vertragssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

5. Kontaktmöglichkeiten zur Bank

Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist (Widerruf, Kartensperre), stehen dem Kunden folgende Kontaktmöglichkeiten zur Bank zur Verfügung:

- auf dem Postwege: Postfach 21 01 21, 47023 Duisburg
- online: www.commerzfinanz.com/kontakt
- per Telefon: 02 03/34 69 54 02
- per Telefax: 02 03/34 69 54 09

6. Mitteilung von Änderungen

Der Kunde hat der Bank unaufgefordert jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seines Arbeitgebers von sich aus mitzuteilen. Darüber hinaus können sich weitergehende Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

7. Ergänzende Informationen

- Hauptgeschäftstätigkeit der Bank ist das Konsumentenkreditgeschäft.
- Der BIC der Bank lautet: WKVBDEM1XXX.
- Zuständige Aufsichtsbehörden:**
Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60311 Frankfurt am Main.

8. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank im Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main oder der Europäischen Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60311 Frankfurt am Main, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz, die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu beschweren.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV) UND VERBRAUCHERINFORMATION CREDITPROTECT - BWM Ratenabsicherung III

CREDITPROTECT - BWM Ratenabsicherung III liegen Gruppenversicherungsverträge zwischen der Commerz Finanz GmbH (im Folgenden: **Versicherungsnehmer**) und Cardif zugrunde. Alle versicherbaren Personen, die mit dem Versicherungsnehmer einen Darlehensvertrag mit fest vereinbarten Rückzahlungsraten vereinbart haben, können zu diesen Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden und sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen als versicherte Personen versichert. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Welche Möglichkeiten bestehen, den Versicherungsschutz zu beenden?

Die versicherte Person kann jederzeit vom Versicherungsnehmer verlangen, dass sie von CREDITPROTECT - BWM Ratenabsicherung III zum Ende des Monats abgemeldet wird, in dem der Wunsch auf Abmeldung beim Versicherungsnehmer eingeht.

Die versicherte Person und Cardif haben außerdem das Recht, **Versicherungsverhältnisse gegen die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu beenden. Die Leistungsdauer eines anerkannten Versicherungsfalles wird durch eine solche Beendigung nicht verkürzt. Die Abmeldung führt sodann auch zur Beendigung der Risikolebensversicherung.**

§ 1 Welchen Umfang hat die Restschuldversicherung?

1. CREDITPROTECT - BWM Ratenabsicherung III bietet Versicherungsschutz gegen das Risiko Tod bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres sowie gegen die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres.

Mit Vollendung des 67. Lebensjahres geht der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitsunfähigkeit automatisch in den Versicherungsschutz für das Risiko Pflegefall über und der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit automatisch in den Versicherungsschutz für das Risiko Unfallinvalidität.

2. Der Versicherungsschutz für die Risiken Arbeitslosigkeit und schwere Krankheit richtet sich nach dem jeweiligen sozialversicherungsrechtlichen Status der versicherten Person im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles:

Während einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeitnehmer) umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich zu den Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit auch das Risiko Arbeitslosigkeit im Sinne von § 7, ansonsten umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich zu den Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit das Risiko schwere Krankheit im Sinne von § 9.

§ 2 Was gilt bezüglich des Eintrittsalters?

Versichert werden können Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre alt sind und das Höchst Eintrittsalter noch nicht erreicht haben. Das Höchst Eintrittsalter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem 75. Lebensjahr und der Dauer des Versicherungsschutzes.

§ 3 Was gilt bei zwei versicherten Personen?

Sind zwei Personen aufgrund desselben zugrunde liegenden Darlehensvertrages zur Restschuldversicherung angemeldet worden und befindet sich eine dieser Personen im Leistungsbezug, wird bei Eintritt eines leistungspflichtigen Versicherungsfalles bei der zweiten versicherten Person solange keine Versicherungsleistung erbracht, wie sich die erste versicherte Person im Leistungsbezug befindet. Der Anspruch aus der Todesfalldeckung, aus der Absicherung für den Fall einer schweren Krankheit, aus der Pflegefalldeckung bzw. aus der Absicherung für den Fall einer Unfallinvalidität erlischt auch für die zweite versicherte Person, nachdem die Todesfallleistung, die Leistung im Falle einer schweren Krankheit, die Pflegefallleistung bzw. die Leistung im Fall einer Unfallinvalidität einmal erbracht wurde.

§ 4 Wie hoch ist die maximale Versicherungssumme?

Die Höchstversicherungssumme beträgt im Todesfall, im Fall einer schweren Krankheit, im Pflegefall bzw. im Fall einer Unfallinvalidität 75.000 €, im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ist sie begrenzt auf die monatlich abzuschließende Darlehensrate, maximal jedoch 1.500 € monatlich.

§ 5 Wann liegt Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes zu mindestens 50 % infolge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 6 Was ist ein Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitnehmer ist eine versicherte Person, die vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit, die nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt, oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und gearbeitet hat. Die wöchentliche Arbeitszeit muss in jedem Fall mindestens 15 Wochenstunden betragen haben. Sie darf weder Wehrdienstleistender, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Teilnehmer an sonstigen freiwilligen Diensten (z. B. freiwilliges soziales Jahr) noch Auszubildender sein. Ausbildungszeiten, Zeiten des Wehrdienstes, der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst oder an sonstigen freiwilligen Diensten sowie Zeiten des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

§ 7 Wann ist ein Arbeitnehmer arbeitslos im Sinne dieser Bedingungen?

Abweichend von den Definitionen der Sozialgesetzbücher (SGB) oder sonstiger gesetzlicher Definitionen liegt Arbeitslosigkeit vor, wenn die versicherte Person als Arbeitnehmer aus einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird, nicht gegen Entgelt tätig und nicht arbeitsunfähig ist sondern dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung steht und aktiv Arbeit sucht. Abweichend von den sozialgesetzlichen Bestimmungen gelten Zeiten einer beruflichen Weiterbildung nicht als Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen.

Auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind Entgelt im Sinne dieser Bedingungen, selbst wenn sie einem Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit nicht entgegenstehen.

Die Arbeitslosigkeit muss Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur ausdrücklichen Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Während der Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person außerdem Arbeitslosengeld nach deutschem Recht von einer deutschen Behörde in Deutschland erhalten. Andere Leistungen der Agentur für Arbeit oder eines Sozialversicherungsträgers wie z. B. Gründungszuschuss, Einstiegsgeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld stellen kein Arbeitslosengeld im Sinne dieser Versicherungsbedingungen dar. Zeiten einer Weiterbildung oder einer Existenzgründung gelten nicht als Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen. Erhält die versicherte Person wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, hindert dies den Leistungsanspruch nicht. Eine Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen endet in jedem Fall mit Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen oder abhängigen Beschäftigung, auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst. Ein Zuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung bis zu 450 € im Monat zusätzlich zum Arbeitslosengeld hindert den Leistungsanspruch der versicherten Person nicht.

§ 8 Was gilt für die Beistandsleistungen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung?

Während der Dauer des Versicherungsschutzes der Arbeitslosenversicherung können Beistandsleistungen von Personen in Anspruch genommen werden, die im Rahmen dieser Bedingungen gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichert sind.

Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Beistandsleistungen ist, dass der versicherten Person der Verlust der Arbeitsstelle droht oder sie ihre Arbeitsstelle bereits verloren hat. Der Verlust der Arbeitsstelle droht insbesondere dann, wenn gegenüber der versicherten Person eine Kündigung ausgesprochen oder konkret angekündigt oder wenn im Unternehmen der versicherten Person der Abbau von Stellen angekündigt wurde. Bei Selbstständigen droht der Verlust der Arbeitsstelle z. B. wenn die Schließung des Betriebes absehbar ist. Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die versicherte Person vorab die Service-Hotline von Cardif kontaktiert. Die Mitarbeiter der Service-Hotline erbringen die Beistandsleistungen entweder selbst oder entscheiden über die Einschaltung eines Dienstleisters. Cardif übernimmt keinesfalls Kosten für ohne Kontaktierung der Service-Hotline durchgeführte Dienstleistungen, auch wenn diese dem Leistungsumfang dieser Beistandsleistungen entsprechen.

§ 9 Wann liegt eine schwere Krankheit im Sinne dieser Bedingungen vor?

Eine schwere Krankheit liegt vor, wenn bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes eine der folgenden Krankheiten erstmalig diagnostiziert wurde: Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebs (unabhängig davon, welches Organ von Krebs befallen ist), Blindheit oder Taubheit.

§ 10 Wie sind die schweren Krankheiten zu definieren?

- Herzinfarkt:** Versichert ist ein Herzinfarkt als das erste akute Auftreten eines Herzinfarktes, d.h. das Absterben eines Teils des Herzmuskels infolge unzureichender Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard). Nicht versichert sind: stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina pectoris.
- Schlaganfall:** Versichert ist ein Schlaganfall als eine Schädigung des Gehirns durch einen infolge einer Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie erlittenen Hirninfarkt mit dauerhaften neurologischen Folgeerscheinungen. Nicht versichert sind: Transitorisch ischämische Attacken (TIA), Reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äußere Verletzungen.
- Krebs:** Versichert ist Krebs als ein bösartiger Tumor, der charakterisiert ist durch eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum, infiltrative Wachstumstendenzen (in Gewebe eindringendes Tumorstadium) und Metastasierungstendenzen. Versichert sind insbesondere maligne Tumormformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämien, Lymphomen und Morbus Hodgkin. Nicht versichert sind:
 - Präkanzerosen (Vorstadien einer Krebserkrankung)
 - Carcinoma-in-situ (Krebs im Frühstadium)
 - Zervikale Dysplasien (Vorstadien des Gebärmutterhalskrebses) CIN 1, CIN 2 und CIN 3
 - Alle Hautkrebserkrankungen (maligne (bösartige) Melanome mit einer Tumordicke von mehr als 1,5 mm nach Breslow sind jedoch versichert)
 - Frühe Stadien des Prostatakarzinom mit einem Gleason-Grad von 6 und weniger oder einem Stadium T1N0M0 und T2N0M0
 - Papilläres Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase
 - Chronisch lymphatische Leukämie mit einem Rai-Stadium unter 1
 - Alle malignen (bösartigen) Tumoren bei gleichzeitigem Vorliegen einer HIV-Infektion
 - Rezidive (Neuaufreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwulste) eines vor Anmeldung bestandenen Krebsleidens sowie das Auftreten eines Zweitkrebses z. B. in einem anderen Organ.
- Blindheit:** Blindheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des Sehvermögens beider Augen, der nicht durch medizinische oder optische Maßnahmen verbessert werden kann.
- Taubheit:** Taubheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des gesamten Hörvermögens auf beiden Ohren, der nicht durch medizinische oder technische Maßnahmen verbessert werden kann.

§ 11 Wann liegt ein Pflegefall im Sinne dieser Bedingungen vor?

Ein Pflegefall liegt vor, wenn der medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder der privaten Pflegekassen (Medicproof) die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes in die Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) der gesetzlichen Pflegeversicherung einstuft.

§ 12 Welche Personen sind nicht für den Pflegefall versicherbar?

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert, sind Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits in die Pflegestufe I, II oder III der gesetzlichen Pflegeversicherung eingestuft sind. Der für die Zeit seit Beginn des Versicherungsschutzes entrichtete Beitrag wird zurückbezahlt.

§ 13 Was ist ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen und Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 14 Wann liegt eine Unfallinvalidität im Sinne dieser Bedingungen vor?

Invalidität liegt vor, wenn die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unallbedingtdauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt werden.

§ 15 Wie ist der Invaliditätsgrad zu definieren?

Der Anspruch auf Leistung entsteht ab einem Grad der Invalidität von 50 %.

- Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität - bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit
 - eines Armes 70%
 - eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65%
 - eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks 60%
 - einer Hand 55%
 - eines Daumens 20%
 - eines Zeigefingers 10%
 - eines anderen Fingers 5%
 - eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 70%
 - eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 60%
 - eine Beines unterhalb des Knies 50%
 - eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 45%

- eines Fußes 40%
 - einer großen Zehe 5%
 - einer anderen Zehe 2%
 - eines Auges 50%
 - des Gehörs auf einem Ohr 30%
 - des Geruchssinnes 10%
 - des Geschmackssinnes 5%
- b) Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
- c) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- d) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktion bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert.
- e) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- Haben Krankheiten und Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheits-schädigung oder deren Folgen zu mindestens 25 % mitgewirkt, mindert sich der Prozentsatz des Invaliditätsgrades entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

§ 16 Welche Personen sind nicht für die Unfallinvalidität versicherbar?

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert, sind Personen, die auf Dauer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzungen werden von Personen erfüllt, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens in die Pflege-stufe II (§ 15 Absatz 1 Nr. 2 SGB XI in der Fassung vom 14.06.1996) eingestuft werden können. Besteht diese Versicherungsunfähigkeit seit Vertragsabschluss oder tritt diese danach ein, so er-stattet Cardif den seit Vertragsabschluss bzw. seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitrag.

§ 17 Welchen Zeitraum umfasst die Karenzzeit?

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit werden erst erbracht, nachdem die Ar-beitsunfähigkeit oder die Arbeitslosigkeit 6 Wochen ununterbrochen andauert hat. Der Zeitraum der Karenzzeit ist leistungsfrei.

§ 18 Welchen Zeitraum umfasst die Wartezeit?

Verliert die versicherte Person innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschut-zes ihren Arbeitsplatz bzw. tritt während der ersten 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschut-zes eine schwere Krankheit ein, besteht für den gesamten Zeitraum einer daraus resultierenden Arbeitslosigkeit bzw. für den gesamten Zeitraum dieser schweren Krankheit kein Versicherungs-schutz.

§ 19 Was gilt bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit und wiederholter Arbeitslosigkeit?

Mehrfache Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeits-losigkeit müssen Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate unun-terbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt gewesen sein.

§ 20 Wer ist bezugsberechtigt?

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen un-widerruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistung mit der Zahlungsverpflichtung der versicherten Person aus dem Darlehensvertrag zu verrechnen und darüber hinausgehende Beträge an die versicherte Person bzw. deren Erben auszuzahlen.

§ 21 Was gilt für die Prämien- / Beitragszahlung?

1. Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer. Die Beitragsverpflichtung der versicherten Person zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes besteht gegenüber dem Versicherungsnehmer. In der Anmeldeerklärung finden sich Informationen darüber, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen der Beitrag der versicherten Person zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gezahlt werden muss. Die Fälligkeit des Beitrags ist der Vereinbarung zwischen der versicherten Person und dem Versi-cherungsnehmer zu entnehmen. Der Beitrag muss entsprechend der Regelung in der Anmel-deerklärung gezahlt werden. Wird eine vereinbarte Erst- oder Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Die versicherte Person wird in diesem Fall i. S. d. Regelungen der §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Bei Nichtzahlung wird die versicherte Person von den Gruppenversicherungsverträgen abge-meldet.
2. Bei Anmeldung zu CREDITPROTECT - BWM Ratenabsicherung III sind die folgenden Beiträge von der jeweiligen versicherten Person an den Versicherungsnehmer zu zahlen:

Beiträge für die 1. versicherte Person	
Monatsbeitrag Tod ^{1,2}	13,24 €
Monatsbeitrag Arbeitsunfähigkeit ^{1,2,5}	19,82 €
Monatsbeitrag schwere Krankheit ^{1,2,4,5}	0,86 €
Monatsbeitrag Arbeitslosigkeit ^{3,4,5}	7,21 €
inkl. VersSt (derzeit 19 %)	1,15 €
Monatsbeitrag Pflegefall ^{1,2,5}	0,01 €
Monatsbeitrag Unfallinvalidität ^{3,5}	0,02 €
inkl. VersSt (derzeit 19 %)	0,00 €
Gesamtbeitrag	41,16 €

¹ gem. § 4 Nr. 5 VersStG von der VersSt befreit

² VersSt.-Nr. Cardif Lebensversicherung: 9116/801/01150

³ VersSt.-Nr. Cardif Allgemeine Versicherung: 9116/801/00693

⁴ Die Absicherung der Risiken Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit richtet sich nach dem sozialversicherungsrechtlichen Status bei Eintritt des Versicherungsfalls: Ist die versicherte Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt, ist sie gegen das Risiko Arbeitslosigkeit, ansonsten gegen das Risiko schwere Krankheit versichert. Wegen der kollektiven Berechnung der Beiträge im Gruppenversicherungsvertrag ist jedoch für beide Risiken ein Beitrag zu entrichten.

⁵ Die Absicherung der Risiken Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit, Pflegefall und Unfallinvalidität richtet sich nach dem Alter der versicherten Person: Mit Vollendung des 67. Lebensjahres geht der Versicherungsschutz für die Risiken Arbeitsun-fähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit automatisch in den Versicherungsschutz für die Risiken Pflegefall und Unfallinvalidität über. Wegen der kollektiven Berechnung der Beiträge im Gruppenversicherungsvertrag ist jedoch für alle Risiken ein Beitrag zu entrichten.

§ 22 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Unterzeichnung der Anmeldeerklärung.
2. Der Versicherungsschutz endet, wenn der zugrunde liegende Darlehensvertrag zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer (gleich aus welchem Grund) endet.
3. Er endet auch mit Ablauf der gewählten Laufzeit, spätestens nach Ablauf von 120 Monaten sowie mit Tod der versicherten Person.
4. Ebenso endet der Versicherungsschutz mit Erbringung einer einmaligen Versicherungs-leistung aufgrund einer schweren Krankheit, eines Pflegefalls oder einer Unfallinvalidität.
5. Der Versicherungsschutz endet außerdem für das Risiko Tod mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
6. Mit Vollendung des 67. Lebensjahres geht der Versicherungsschutz für das Risiko Ar-beitsunfähigkeit automatisch in den Versicherungsschutz für das Risiko Pflegefall über. Der Versicherungsschutz für das Risiko Pflegefall endet dann mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
7. Ebenso geht mit Vollendung des 67. Lebensjahres der Versicherungsschutz für das Ri-siko Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit automatisch in den Versicherungsschutz für das Risiko Unfallinvalidität über. Der Versicherungsschutz für das Risiko Unfallinvalidität endet dann mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
8. Der Versicherungsschutz für die Risiken Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit und der Anspruch auf Versicherungsleistung erlöschen mit Eintritt in den endgültigen Ruhe-stand einschließlich Vorruhestand.

§ 23 Welche Folgen hat eine verspätete Meldung eines Versicherungsfalls?

Wird Cardif der Versicherungsfall später als 3 Monate nach seinem Eintritt angezeigt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Anzeige.

§ 24 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

1. Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, besteht die Ver-sicherungsleistung aus der am Todesdatum ausstehenden Restschuld der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer, maximal jedoch 75.000 €. Darlehensraten, die die ver-sicherte Person noch selbst hätte erbringen müssen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
2. Während der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit der versicherten Person werden alle in dieser Zeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden, versicherten Raten unter Berücksichtigung der Karenzzeit bezahlt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Versicherungs-dauer und maximal 1.500 € monatlich. Bei Arbeitslosigkeit ist die Versicherungsleistung je Versicherungsfall auf maximal 12 Monate begrenzt.
3. Nimmt die versicherte Person während eines Versicherungsfalles vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer eine befristete Tätigkeit auf und tritt im Anschluss an diese befristete Tätigkeit erneut eine unversicherte Arbeitslosigkeit ein, nimmt Cardif ohne erneute Anrechnung einer Karenzzeit die Leistungszahlungen aufgrund der Arbeitslosigkeit, die vor Aufnahme der befristeten Tätigkeit bestand, wieder auf, bis die maximale Leistungsdauer erreicht ist. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer eine unbefristete Tätigkeit aufnimmt, die nach weniger als 6 Monaten gekündigt wird. Ebenso gilt dies, wenn die versicherte Person vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer eine selbstständige Tätigkeit aufnimmt, die weniger als 12 Monate andauert. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann in allen anderen Fällen ein Anspruch auf Leistungen nur bestehen, wenn die Arbeitslosigkeit nicht durch Ablauf der Befristung eingetreten ist.
4. Beistandsleistungen:

Im Nachfolgenden bezeichnete Organisations-, Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen beinhalten keine Kostenübernahmen. Kostenübernahmen erfolgen nur dort, wo sie ausdrücklich erwähnt sind und in dem definierten Umfang.

Liegen die Voraussetzungen des § 8 vor, bestehen diese aus folgenden Leistungen:

- 4.1 Allgemeine telefonische Hilfestellung bei Verlust der Arbeitsstelle oder drohendem Verlust der Arbeitsstelle (ohne Berücksichtigung rechtlicher Aspekte);
- 4.2 Informationen zur Inanspruchnahme staatlicher Hilfeleistungen bei Verlust der Arbeitsstelle;
- 4.3 Analyse der Bewerbungsunterlagen der versicherten Person;
- 4.4 Analyse von Arbeitszeugnissen der versicherten Person (ohne Berücksichtigung rechtlicher Belange);
- 4.5 Hilfestellung im Zusammenhang mit Bewerbungsgesprächen;
- 4.6 Übernahme der Kosten einer arbeits- oder sozialrechtlichen Erstberatung durch einen von Cardif vermittelten Rechtsanwalt im Zusammenhang mit dem Verlust der Arbeitsstelle oder dem drohenden Verlust der Arbeitsstelle. Bei der Vermittlung darf Cardif sich einer Anwalts-Hotline oder eines sonstigen Kooperationspartners bedienen;
- 4.7 Herstellung des Kontakts zu Personalberatungs- oder Zeitarbeitsunternehmen.

Wenn die versicherte Person aufgrund der definierten Leistungen Kosten spart, die ohne den Eintritt des Versicherungsfalls hätten aufgewendet werden müssen, so kann die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.

Bestehen Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte oder kann Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, so ist der Versicherungsschutz im Rahmen der vorliegenden Beistandsleistungen ausgeschlossen. Verweigert der Dritte oder der Versicherer die Leistung, so tritt Cardif ein und nimmt bei diesem Regress.

Die Service-Hotline zur Inanspruchnahme von Beistandsleistungen im Rahmen der Arbeitslosigkeit lautet: 0711-81475-371.

5. Wird bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes eine schwere Krankheit diagnostiziert, zahlt Cardif nach erfolgter Erstdiagnose die zu diesem Zeitpunkt aus-stehende Restschuld der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer, maximal jedoch 75.000 €. Darlehensraten, die die versicherte Person noch selbst hätte erbringen müssen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wurden bereits Leistungen aufgrund Arbeitsun-fähigkeit erbracht und steht diese Arbeitsunfähigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit einer schweren Krankheit im Sinne von § 9, so werden diese bereits erbrachten Leistungen auf die Leistung aufgrund der schweren Krankheit angerechnet.
6. Wird bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes ein Pflegefall festgestellt, besteht die Versicherungsleistung aus der ausstehenden Restschuld der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns aus der für die versicherte Person zuständigen Pflegeversicherung, maximal jedoch 75.000 €. Dar-lehensraten, die die versicherte Person noch selbst hätte erbringen müssen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
7. Liegt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von mindestens 50 % vor, welcher innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von der versicherten Person bei Cardif geltend gemacht wird, besteht die Versicherungsleistung aus der zum Zeitpunkt der ärztlichen Feststellung ausstehenden Restschuld der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer, maximal jedoch 75.000 €. Darlehensraten, die die versicherte Person noch selbst hätte erbringen müssen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
8. Die Leistung ist auf die bei Beginn des Versicherungsschutzes kalkulierten Darlehensbedingungen beschränkt. Änderungen aufgrund von Zinsschwankungen bis zu 2 % p. a. sind mitversichert.

§ 25 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.

1. Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Tod folgendermaßen verursacht ist:

Grundsätzlich besteht auch ein Leistungsanspruch bei Versicherungsfällen infolge von Erkrankungen, die bei der versicherten Person bereits vor Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vorlagen. Es besteht jedoch kein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen war und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zum Tod führt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die versicherte Person nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung wieder voll arbeitsfähig war. Sie muss ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.

Bezog die versicherte Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung, gilt stattdessen: Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Tod durch eine der folgenden Erkrankungen verursacht ist;

- Krebs,
- Herzinsuffizienz NYHA-Klasse III oder IV,
- chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- Leberzirrhose,
- dialysepflichtige Niereninsuffizienz.

Die Einschränkung gilt nur, wenn die vorgenannte Erkrankung bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung bereits vorlag, ärztlich diagnostiziert und Ihnen bekannt war. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die Erkrankung nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vollständig ausheilt und für mehr als drei Monate nicht wieder auftritt.

2. Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit folgendermaßen verursacht ist:

- a) Grundsätzlich besteht auch ein Leistungsanspruch bei Versicherungsfällen infolge von Erkrankungen, die bei der versicherten Person bereits vor Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vorlagen. Es besteht jedoch kein Leistungsanspruch für die gesamte Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person bereits bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung bestand. Die versicherte Person hat auch keinen Leistungsanspruch, wenn die Ursache einer bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung bestehenden Arbeitsunfähigkeit zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit führt. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen hat und mehr als drei Monate ununterbrochen ausübt. Es besteht kein Leistungsanspruch für die gesamte Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsunfähigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit
- einer bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung geplanten ärztlichen Behandlung (z. B. operativer Eingriff) oder
 - einem bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung geplanten Kur- oder Rehabilitationsaufenthalt

steht und der versicherten Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung bekannt war, dass die geplante Behandlung oder der geplante Kur- oder Rehabilitationsaufenthalt zu einer Arbeitsunfähigkeit führt.

- b) durch psychische Erkrankungen (z. B. Depressionen, psychosomatische Störungen), es sei denn, sie sind von einem Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;
- c) durch Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes, es sei denn, sie sind von einem Facharzt für orthopädische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;

d) durch eine bereits bei Versicherungsbeginn bestehende und bekannte Risikoschwangerschaft, bei der eine Gefährdung der Mutter besteht.

Außerdem stellt die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes unabhängig von Satz 1 für sich alleine keine Arbeitsunfähigkeit bzw. keinen Arbeitsunfähigkeitszeitraum dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Die maximale Leistungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Ruhens, sofern die Arbeitsunfähigkeit entsprechend fort dauert;

3. Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die schwere Krankheit folgendermaßen verursacht ist:

Grundsätzlich leisten wir auch bei Versicherungsfällen infolge von Erkrankungen, die bei der versicherten Person bereits vor Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vorlagen.

Es besteht jedoch kein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen war und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur schweren Krankheit führt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die versicherte Person nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung wieder vollständig arbeitsfähig war. Sie muss ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.

Bezog die versicherte Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung, gilt stattdessen: Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die schwere Krankheit durch eine der folgenden Erkrankungen verursacht ist:

- Herzinsuffizienz NYHA-Klasse III oder IV,
- chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- Leberzirrhose,
- dialysepflichtige Niereninsuffizienz.

Die Einschränkung gilt nur, wenn die vorgenannte Erkrankung bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung bereits vorlag, ärztlich diagnostiziert und der versicherten Person bekannt war. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die Erkrankung nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vollständig ausheilt und für mehr als drei Monate nicht wieder auftritt.

4. Es besteht kein Leistungsanspruch wenn der Pflegefall folgendermaßen verursacht ist:

Grundsätzlich besteht auch ein Leistungsanspruch bei Versicherungsfällen infolge von Erkrankungen, die bei der versicherten Person bereits vor Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vorlagen. Es besteht jedoch kein Leistungsanspruch, wenn bei der versicherten Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung eine Pflegebedürftigkeit (egal welcher Stufe) besteht oder ein Antrag auf Einstufung in Pflegebedürftigkeit anhängig ist. Es besteht ebenfalls kein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen war und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Einstufung als Pflegefall führt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die versicherte Person nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung wieder voll arbeitsfähig war. Sie muss ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.

Bezog die versicherte Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung, gilt stattdessen: Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Pflegefall durch eine der folgenden Erkrankungen verursacht ist;

- Krebs,
- Herzinsuffizienz NYHA-Klasse III oder IV,
- chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- Leberzirrhose,
- dialysepflichtige Niereninsuffizienz,
- Demenz / Morbus Alzheimer.

Die Einschränkung gilt nur, wenn die vorgenannte Erkrankung bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung bereits vorlag, ärztlich diagnostiziert und der versicherten Person bekannt war. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die Erkrankung nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vollständig ausheilt und für mehr als drei Monate nicht wieder auftritt.

5. Darüber hinaus besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die schwere Krankheit, der Pflegefall oder der Tod folgendermaßen verursacht ist:

- a) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten, absichtliche Selbstverletzung oder durch Selbsttötung innerhalb der ersten drei Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
- b) durch eine Sucht, Einnahme von Drogen oder Medikamentenmissbrauch;
- c) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- d) durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
- e) durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Fahrzeugen (auch nicht motorisierten wie z. B. Fahrrädern), die die versicherte Person führt, obwohl sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen;
- f) mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest.

6. Sofern ein Anspruch auf Leistung wegen Arbeitslosigkeit besteht, besteht kein Anspruch auf Leistung wegen schwerer Krankheit.

7. Sofern ein Anspruch auf Leistung wegen schwerer Krankheit oder Unfallinvalidität oder einem Pflegefall besteht, besteht kein Anspruch auf Leistung wegen anderer versicherter Risiken.

8. Es besteht kein Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit, wenn

- a) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war oder
- b) die Arbeitslosigkeit bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder
- c) die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht ist oder
- d) die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, folgt oder
- e) die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte.
- f) Außerdem stellt die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes für sich alleine keine Arbeitslosigkeit bzw. keinen Arbeitslosigkeitszeitraum dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Die maximale Leistungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Ruhens, sofern die Arbeitslosigkeit entsprechend fort dauert.

9. In folgenden Fällen besteht kein Leistungsanspruch bei Unfallinvalidität:

- a) Für Personen mit besonders gefährlichen Berufen wie Taucher, Munitions- und Räumtruppen (auch Minen u. ä.), Sprengpersonal, Luftfahrzeugführer und sonstige Besatzungsmitglieder von Luftfahrzeugen, Raumfahrer, Luftstärker, Tierbändiger, Kunstreiter sowie Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler, Rennfahrer, Rennreiter und ähnlich exponierte Berufe, Polizisten und Soldaten besteht keine Leistungspflicht, sofern das Unfallereignis in Ausübung ihrer Berufstätigkeit erfolgte.
- b) Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- c) Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- d) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
- e) Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- f) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest verursacht sind.
- g) Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
- Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach § 13 die überwiegende Ursache ist.
 - Gesundheitsschäden durch Strahlen.
 - Gesundheitsschädigungen durch Heilmassnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmassnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
 - Infektionen:
 - Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.
 - Versicherungsschutz besteht jedoch für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach § 25 Ziffer 9 Absatz iv. Satz 1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
 - Für Infektionen, die durch Heilmassnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt § 25 Ziffer 9 Absatz iii. Satz 2 entsprechend.
 - Vergiftungen in Folge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

- vi. Krankhafte Störungen in Folge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- vii. Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

§ 26 Was ist im Versicherungsfall zu tun (Obliegenheiten)?

1. Ein Versicherungsfall ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen. Die Regelungen des § 23 bleiben unberührt. Von Cardif darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
2. Das von Cardif zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist ausgefüllt einzureichen.
3. Bei Tod der versicherten Person sind folgende Unterlagen einzureichen:
Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.
4. Im Pflegefall sind folgende Unterlagen einzureichen:
Das Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder der privaten Pflegekassen (Medicproof), in dem der Pflegefall festgestellt wird.
5. Bei Arbeitsunfähigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:
Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers und der Krankenkasse bzw. des Krankenversicherers.
6. Bei Arbeitslosigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:
Bescheinigungen der Agentur für Arbeit und des letzten Arbeitgebers, Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben sowie das Ergebnis (Urteil/Vergleich) des Kündigungsschutzprozesses.
7. Bei schwerer Krankheit sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Bei Herzinfarkt ist ein § 10 Ziffer 1 entsprechender Befund mit folgender Diagnostik einzureichen: typische Brustschmerzen, frische typische EKG-Veränderungen, Erhöhung der herzspezifischen Enzyme, einschließlich CPK-MB. Die Diagnose muss durch einen Internisten/Kardiologen nach den Regeln der WHO angewandten Regeln erstellt werden.
 - b) Bei Schlaganfall ist ein § 10 Ziffer 2 entsprechender fachärztlicher Befund mit bildgebender Diagnostik (z. B. Computertomographie oder Kernspintomographie) einzureichen.
 - c) Bei Krebs ist ein § 10 Ziffer 3 entsprechender histologischer Befund eines Onkologen oder Pathologen einzureichen.
 - d) Bei Blindheit oder Taubheit ist ein entsprechender Facharztbericht mit Angabe der durchgeführten Diagnostik und des erhobenen Befundes einzureichen.
8. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, hat die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen und seine Anweisungen zu befolgen. Der Versicherungsfall ist binnen drei Monaten nach seinem Eintritt bei Cardif anzuzeigen.
9. Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist Cardif dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn Cardif der Unfall schon angezeigt war. Cardif ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von Cardif beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
10. Cardif ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von Cardif zu beauftragenden und zu bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
11. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt die versicherte Person. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
12. Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung oder der Erlangung einer neuen Arbeitsstelle bzw. beruflichen Tätigkeit hinderlich sind.
13. Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist innerhalb eines Monats ab Kenntnis anzuzeigen.
14. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist Cardif jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.
15. Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 27 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Hat die versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 28 Wann und wie kann eine Prämienanpassung erfolgen?

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und der daraus errechneten Prämie ist Cardif berechtigt, die Prämie entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfes erfolgt für jedes versicherte Risiko gesondert. Die Änderungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

§ 29 Hat Cardif ein Ablehnungsrecht?

Cardif hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 30 Was geschieht bei Beendigung der Gruppenversicherungsverträge?

Bei Beendigung der Gruppenversicherungsverträge endet der Versicherungsschutz für jede versicherte Person am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer noch vor Beendigung der Gruppenversicherungsverträge die Versicherungsprämie gezahlt hat.

§ 31 Gibt es einen Rückkaufswert oder eine Überschussberechtigung?

1. Der Rückkauf der Versicherung ist nicht möglich. Somit besteht kein Rückkaufswert der Prämien im versicherungstechnischen Sinne, es handelt sich um eine reine Risikoversicherung.
2. Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

§ 32 Welche Beiträge werden der versicherten Person im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses („Kündigung“) erstattet?

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach Ablauf der Widerrufsfrist sind die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu erbringen. Wurde der Beitrag als Monatsbeitrag erbracht, erhält die versicherte Person zu viel gezahlte Monatsbeiträge vom Versicherungsnehmer zurück.

§ 33 Wie müssen Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, erfolgen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif oder, im Falle einer Mitteilung der versicherten Person, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

§ 34 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Klagen der versicherten Person gegen Cardif Lebensversicherung und Cardif Allgemeine Versicherung, beide Frieleheimer Straße 6, 70499 Stuttgart (jeweils zuständiger Versicherer: siehe § 37), aus dem Versicherungsverhältnis können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Klagen gegen die versicherte Person sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk die versicherte Person bei Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt die versicherte Person nach Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder sind bei Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt bekannt, kann die Klage gegen die versicherte Person bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich Cardif befindet.
4. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Cardif aus den Gruppenversicherungsverträgen können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz hat.
5. Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus den Gruppenversicherungsverträgen sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

§ 35 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann die versicherte Person ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über ihre Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen.

§ 36 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Cardif ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche der versicherten Person mit Prämienforderungen oder anderen gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Forderungen aufzurechnen.

§ 37 Wer ist Versicherer?

Versicherer für die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit, schwere Krankheit und Pflegefall ist die Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A. (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 82) und für die Risiken Arbeitslosigkeit und Unfallinvalidität die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A. (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, beide: Frieleheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptvollmächtigter: David Furtwängler.

§ 38 Welche Beschwerdestellen können kontaktiert werden?

Sollte Cardif der versicherten Person wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sie sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungs-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Hinweise zum Widerrufsrecht

Als versicherte Person können Sie Ihre Erklärung zur Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen CREDITPROTECT - BWM Ratenabsicherung III innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie eine Kopie Ihrer Erklärung einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen mit dieser Belehrung in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg; Fax: 089-55113-180; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.de

Dem Darlehensgeber als Versicherungsnehmer liegen die ihm zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bereits vor. Die im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind erfüllt.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr jeweiliger Versicherungsschutz, und die Versicherer Cardif Lebensversicherung, Cardif Allgemeine Versicherung erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, da vereinbarungsgemäß der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen die Versicherer einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/30 des in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgewiesenen Gesamtbeitrags für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von den Versicherern vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Datenübermittlung

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die Cardif Lebensversicherung und Cardif Allgemeine Versicherung, beide: Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der Cardif-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden. Bei Inanspruchnahme der Beistandsleistungen werden personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten ausschließlich zur Abwicklung der Beistandsleistungen an entsprechende externe Dienstleister weitergegeben bzw. von diesen direkt bei Ihnen erhoben.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherer. Um Ihre Gesundheitsdaten im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses erheben und verwenden zu dürfen, benötigt Cardif daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten auch im Leistungsfall bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Versicherungsunternehmen benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass Sie bei Cardif versichert sind, an andere Stellen, z. B. externe Post- oder Assistance-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsverhältnisses unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, ist eine Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen nicht möglich. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A., Paris, und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A., Paris (siehe nachfolgende Ziffer 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (siehe nachfolgende Ziffer 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb Cardifs (siehe nachfolgende Ziffer 3.) und
- wenn das Versicherungsverhältnis nicht zustande kommt (siehe nachfolgende Ziffer 4.).

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch Cardif

Ich willige ein, dass Cardif die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Prüfung eines Leistungsanspruchs erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass Cardif die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Befunde, Atteste, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Cardif benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung wird im Leistungsfall unmittelbar vor der Leistungsprüfung von Cardif eingeholt.

2.2 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht im Todesfall

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es nach Ihrem Tod erforderlich sein, dass Cardif die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Cardif benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für die Stellen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Ich willige für den Fall meines Todes ein, dass Cardif - soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist - meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie der Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen aus einem Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Beginn des Versicherungsschutzes an Cardif übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang - soweit erforderlich - meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch Cardif an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für Cardif tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb Cardifs

Cardif verpflichtet die unter den nachfolgenden Punkten 3.1 bis 3.4 genannten Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Cardif benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an Cardif zurück

übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für Cardif tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Cardif führt eventuell bestimmte Aufgaben, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der BNP Paribas Cardif Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Cardif führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für Cardif erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste kann im Internet unter www.cardif.de/Dienstleisterliste eingesehen oder beim Service Team der Cardif, Frielzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart, Tel.-Nr.: + 49 711 82055-0, E-Mail-Adresse: serviceteam@cardif.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt Cardif Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie Cardif dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der BNP Paribas Cardif Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann Cardif Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass Cardif Ihre Anmeldeerklärung oder Ihren Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer Cardif aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob Cardif das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Versicherungsverhältnisse und Anmeldeklärungen im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Versicherungsverhältnisse an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudoanonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden Sie durch Cardif unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten - soweit erforderlich - an Rückversicherer übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für Cardif tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Cardif gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihr Versicherungsverhältnis Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Sie zu den Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden können.

Der Vermittler, der Ihr Versicherungsverhältnis vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt Ihr Versicherungsverhältnis zustande kam.

Auch im Falle einer Ablehnung eines Leistungsantrags können Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützte Daten an den Vermittler weitergegeben werden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Daten zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten wenn das Versicherungsverhältnis nicht zustande kommt

Kommt Ihr Versicherungsverhältnis nicht zustande, speichert Cardif Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut versichert werden wollen. Cardif speichert Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherer beantworten zu können. Ihre Daten werden bei Cardif bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der beantragten Anmeldung gespeichert.

Im Falle einer Ablehnung einer Anmeldeerklärung können Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützte Daten an den Versicherungsnehmer bzw. Vermittler weitergegeben werden.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten - wenn das Versicherungsverhältnis nicht zustande kommt - für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der beantragten Anmeldung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV) UND VERBRAUCHERINFORMATION KONTOPROTECT V

KONTOPROTECT V liegen Gruppenversicherungsverträge zwischen der Commerz Finanz GmbH (im Folgenden: **Versicherungsnehmer**) und Cardif zugrunde. Alle versicherbaren Personen, die mit dem Versicherungsnehmer einen Kreditvertrag mit gleichzeitiger Ausgabe einer Kreditkarte abgeschlossen haben, können zu diesen Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden und sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen als versicherte Personen versichert. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Welche Möglichkeiten bestehen, den Versicherungsschutz zu beenden?

Die versicherte Person kann jederzeit vom Versicherungsnehmer verlangen, dass sie von KONTOPROTECT V zum Ende des Monats abgemeldet wird, in dem der Wunsch auf Abmeldung beim Versicherungsnehmer besteht.

Die versicherte Person und Cardif haben außerdem das Recht, Versicherungsverhältnisse gegen die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu beenden. Die Leistungsdauer eines anerkannten Versicherungsfalles wird durch eine solche Beendigung nicht verkürzt. Die Abmeldung führt sodann auch zur Beendigung der Risikolebensversicherung.

§ 1 Welchen Umfang hat die Restschuldversicherung?

1. KONTOPROTECT V bietet Versicherungsschutz gegen das Risiko Tod bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres sowie gegen die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres.

Mit Vollendung des 67. Lebensjahres geht der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitsunfähigkeit automatisch in den Versicherungsschutz für das Risiko Pflegefall über und der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit automatisch in den Versicherungsschutz für das Risiko Unfallinvalidität.

2. Der Versicherungsschutz für die Risiken Arbeitslosigkeit und schwere Krankheit richtet sich nach dem jeweiligen sozialversicherungsrechtlichen Status der versicherten Person im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles:

Während einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeitnehmer) umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich zu den Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit auch das Risiko Arbeitslosigkeit im Sinne von § 7, ansonsten umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich zu den Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit das Risiko schwere Krankheit im Sinne von § 9.

§ 2 Was gilt bezüglich des Eintrittsalters?

Versichert werden können Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre alt sind und das 74. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Was gilt bei zwei versicherten Personen?

Sind zwei Personen aufgrund desselben zugrunde liegenden Kreditvertrages zur Restschuldversicherung angemeldet worden und befindet sich eine dieser Personen im Leistungsbezug, wird bei Eintritt eines leistungspflichtigen Versicherungsfalles bei der zweiten versicherten Person solange keine Versicherungsleistung erbracht, wie sich die erste versicherte Person im Leistungsbezug befindet. Der Anspruch aus der Todesfalldeckung, aus der Absicherung für den Fall einer schweren Krankheit, aus der Pflegefalldeckung bzw. aus der Absicherung für den Fall einer Unfallinvalidität erlischt auch für die zweite versicherte Person, nachdem die Todesfallleistung, die Leistung im Falle einer schweren Krankheit, die Pflegefallleistung bzw. die Leistung im Fall einer Unfallinvalidität einmal erbracht wurde.

§ 4 Wie hoch ist die maximale Versicherungssumme?

Die Höchstversicherungssumme beträgt im Todesfall, im Fall einer schweren Krankheit, im Pflegefall bzw. im Fall einer Unfallinvalidität 20.000 €, im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit 2.000 € monatlich.

§ 5 Wann liegt Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes zu mindestens 50 % infolge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 6 Was ist ein Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitnehmer ist eine versicherte Person, die vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit, die nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt, oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und gearbeitet hat. Die wöchentliche Arbeitszeit muss in jedem Fall mindestens 15 Wochenstunden betragen haben. Sie darf weder Wehrdienstleistender, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Teilnehmer an sonstigen freiwilligen Diensten (z. B. freiwilliges soziales Jahr) noch Auszubildender sein. Ausbildungszeiten, Zeiten des Wehrdienstes, der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst oder an sonstigen freiwilligen Diensten sowie Zeiten des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

§ 7 Wann ist ein Arbeitnehmer arbeitslos im Sinne dieser Bedingungen?

Abweichend von den Definitionen der Sozialgesetzbücher (SGB) oder sonstiger gesetzlicher Definitionen liegt Arbeitslosigkeit vor, wenn die versicherte Person als Arbeitnehmer aus einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird, nicht gegen Entgelt tätig und nicht arbeitsunfähig ist sondern dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung steht und aktiv Arbeit sucht. Abweichend von den sozialgesetzlichen Bestimmungen gelten Zeiten einer beruflichen Weiterbildung nicht als Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen.

Auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind Entgelt im Sinne dieser Bedingungen, selbst wenn sie einem Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit nicht entgegenstehen.

Die Arbeitslosigkeit muss Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur ausdrücklichen Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Während der Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person außerdem Arbeitslosengeld nach deutschem Recht von einer deutschen Behörde in Deutschland erhalten. Andere Leistungen der Agentur für Arbeit oder eines Sozialversicherungsträgers wie z. B. Gründungszuschuss, Einstiegsfeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld stellen kein Arbeitslosengeld im Sinne dieser Versicherungsbedingungen dar. Zeiten einer Weiterbildung oder einer Existenzgründung gelten nicht als Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen. Erhält die versicherte Person wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, hindert dies den Leistungsanspruch nicht. Eine Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen endet in jedem Fall mit Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen oder abhängigen Beschäftigung, auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst. Ein Zuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung bis zu 450 € im Monat zusätzlich zum Arbeitslosengeld hindert den Leistungsanspruch der versicherten Person nicht.

§ 8 Was gilt für die Beistandsleistungen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung?

Während der Dauer des Versicherungsschutzes der Arbeitslosenversicherung können Beistandsleistungen von Personen in Anspruch genommen werden, die im Rahmen dieser Bedingungen gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichert sind.

Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Beistandsleistungen ist, dass der versicherten Person der Verlust der Arbeitsstelle droht oder sie ihre Arbeitsstelle bereits verloren hat. Der Verlust der Arbeitsstelle droht insbesondere dann, wenn gegenüber der versicherten Person eine Kündigung ausgesprochen oder konkret angekündigt oder wenn im Unternehmen der versicherten Person der Abbau von Stellen angekündigt wurde. Bei Selbstständigen droht der Verlust der Arbeitsstelle z. B. wenn die Schließung des Betriebes absehbar ist. Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die versicherte Person vorab die Service-Hotline von Cardif kontaktiert. Die Mitarbeiter der Service-Hotline erbringen die Beistandsleistungen entweder selbst oder entscheiden über die Einschaltung eines Dienstleisters. Cardif übernimmt keinesfalls Kosten für ohne Kontaktaufnahme der Service-Hotline durchgeführte Dienstleistungen, auch wenn diese dem Leistungsumfang dieser Beistandsleistungen entsprechen.

§ 9 Wann liegt eine schwere Krankheit im Sinne dieser Bedingungen vor?

Eine schwere Krankheit liegt vor, wenn bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes eine der folgenden Krankheiten erstmalig diagnostiziert wurde: Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebs (unabhängig davon, welches Organ von Krebs befallen ist), Blindheit oder Taubheit.

§ 10 Wie sind die schweren Krankheiten zu definieren?

- Herzinfarkt:** Versichert ist ein Herzinfarkt als das erste akute Auftreten eines Herzinfarktes, d.h. das Absterben eines Teils des Herzmuskels infolge unzureichender Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard). Nicht versichert sind: stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina pectoris.
- Schlaganfall:** Versichert ist ein Schlaganfall als eine Schädigung des Gehirns durch einen infolge einer Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie erlittenen Hirninfarkt mit dauerhaften neurologischen Folgeerscheinungen. Nicht versichert sind: Transitorisch ischämische Attacken (TIA), Reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äußere Verletzungen.
- Krebs:** Versichert ist Krebs als ein bösartiger Tumor, der charakterisiert ist durch eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum, infiltrative Wachstumstendenzen (in Gewebe eindringendes Tumorstadium) und Metastasierungstendenzen. Versichert sind insbesondere maligne Tumormformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämien, Lymphomen und Morbus Hodgkin. Nicht versichert sind:
 - Präkanzerosen (Vorstadien einer Krebserkrankung)
 - Carcinoma-in-situ (Krebs im Frühstadium)
 - Zervikale Dysplasien (Vorstadien des Gebärmutterhalskrebses) CIN 1, CIN 2 und CIN 3
 - Alle Hautkreberkrankungen (maligne (bösartige) Melanome mit einer Tumordicke von mehr als 1,5 mm nach Breslow sind jedoch versichert)
 - Frühe Stadien des Prostatakarzinom mit einem Gleason-Grad von 6 und weniger oder einem Stadium T1N0M0 und T2N0M0
 - Papilläres Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase
 - Chronisch lymphatische Leukämie mit einem Rai-Stadium unter 1
 - Alle malignen (bösartigen) Tumoren bei gleichzeitigem Vorliegen einer HIV-Infektion
 - Rezidive (Neuaufreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwulste) eines vor Anmelddatum bestandenen Krebsleidens sowie das Auftreten eines Zweitkrebses z. B. in einem anderen Organ.
- Blindheit:** Blindheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des Sehvermögens beider Augen, der nicht durch medizinische oder optische Maßnahmen verbessert werden kann.
- Taubheit:** Taubheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des gesamten Hörvermögens auf beiden Ohren, der nicht durch medizinische oder technische Maßnahmen verbessert werden kann.

§ 11 Wann liegt ein Pflegefall im Sinne dieser Bedingungen vor?

Ein Pflegefall liegt vor, wenn der medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder der privaten Pflegekassen (Medicproof) die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes in die Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) der gesetzlichen Pflegeversicherung einstuft.

§ 12 Welche Personen sind nicht für den Pflegefall versicherbar?

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert, sind Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits in die Pflegestufe I, II oder III der gesetzlichen Pflegeversicherung eingestuft sind. Der für die Zeit seit Beginn des Versicherungsschutzes entrichtete Beitrag wird zurückbezahlt.

§ 13 Was ist ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen und Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

§ 14 Wann liegt eine Unfallinvalidität im Sinne dieser Bedingungen vor?

Invalidität liegt vor, wenn die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt werden.

§ 15 Wie ist der Invaliditätsgrad zu definieren?

Der Anspruch auf Leistung entsteht ab einem Grad der Invalidität von 50 %.

- Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität - bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit
 - eines Armes 70%
 - eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65%
 - eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks 60%
 - einer Hand 55%
 - eines Daumens 20%
 - eines Zeigefingers 10%
 - eines anderen Fingers 5%
 - eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 70%
 - eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 60%
 - eine Beines unterhalb des Knies 50%
 - eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 45%
 - eines Fußes 40%

- einer großen Zehe 5%
- einer anderen Zehe 2%
- eines Auges 50%
- des Gehörs auf einem Ohr 30%
- des Geruchssinnes 10%
- des Geschmackssinnes 5%

- b) Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
- c) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- d) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktion bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert.
- e) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Haben Krankheiten und Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen zu mindestens 25 % mitgewirkt, mindert sich der Prozentsatz des Invaliditätsgrades entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

§ 16 Welche Personen sind nicht für die Unfallinvalidität versicherbar?

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert, sind Personen, die auf Dauer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzungen werden von Personen erfüllt, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens in die Pflegestufe II (§ 15 Absatz 1 Nr. 2 SGB XI in der Fassung vom 14.06.1996) eingestuft werden können. Besteht diese Versicherungsfähigkeit seit Vertragsabschluss oder tritt diese danach ein, so erstattet Cardif den seit Vertragsabschluss bzw. seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitrag.

§ 17 Welchen Zeitraum umfasst die Karenzzeit?

Leistet die versicherte Person innerhalb der Arbeitslosigkeit oder Arbeitslosigkeit werden erst erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit oder die Arbeitslosigkeit 6 Wochen ununterbrochen andauert hat. Der Zeitraum der Karenzzeit ist leistungsfrei.

§ 18 Welchen Zeitraum umfasst die Wartezeit?

Verliert die versicherte Person innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes ihren Arbeitsplatz bzw. tritt während der ersten 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eine schwere Krankheit ein, besteht für den gesamten Zeitraum einer daraus resultierenden Arbeitslosigkeit bzw. für den gesamten Zeitraum dieser schweren Krankheit kein Versicherungsschutz.

§ 19 Was gilt bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit und wiederholter Arbeitslosigkeit?

Mehrfache Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

§ 20 Wer ist bezugsberechtigt?

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistung mit der Zahlungsverpflichtung der versicherten Person aus dem Kreditvertrag zu verrechnen und darüber hinausgehende Beträge an die versicherte Person bzw. deren Erben auszuzahlen.

§ 21 Was gilt für die Prämien- / Beitragszahlung?

- Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer. Die Beitragsverpflichtung der versicherten Person zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes besteht gegenüber dem Versicherungsnehmer. In der Anmeldeerklärung finden sich Informationen darüber, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen der Beitrag der versicherten Person zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gezahlt werden muss. Die Fälligkeit des Beitrags ist der Vereinbarung zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer zu entnehmen. Der Beitrag muss entsprechend der Regelung in der Anmeldeerklärung gezahlt werden. Wird eine vereinbarte Erst- oder Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Die versicherte Person wird in diesem Fall i. S. d. Regelungen der §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Bei Nichtzahlung wird die versicherte Person von den Gruppenversicherungsverträgen abgemeldet.
- Bei Anmeldung zu KONTOPROTECT V sind die folgenden Beiträge von der jeweiligen versicherten Person an den Versicherungsnehmer zu zahlen:

Beiträge	
Monatsbeitrag Tod ^{1,2} : 0,140 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 1,40 €)	
Monatsbeitrag Arbeitsunfähigkeit ^{1,2,5} : 0,570 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 5,70 €)	
Monatsbeitrag schwere Krankheit ^{1,2,4,5} : 0,025 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 0,25 €)	
Monatsbeitrag Arbeitslosigkeit ^{3,4,5} : 0,140 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 1,40 €)	
inkl. 0,022 % VersSt (derzeit 19 %) (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 0,22 €)	
Monatsbeitrag Pflegefall ^{1,2,5} : 0,010 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 0,10 €)	
Monatsbeitrag Unfallinvalidität ^{3,5} : 0,005 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 0,05 €)	
inkl. 0,001 % VersSt (derzeit 19 %) (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 0,01 €)	
Monatlicher Gesamtbeitrag: 0,890 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 8,90 €)	

¹ gem. § 4 Nr. 5 VersStG von der VersSt befreit

² VersSt.-Nr. Cardif Lebensversicherung: 9116/801/01150

³ VersSt.-Nr. Cardif Allgemeine Versicherung: 9116/801/00693

⁴ Die Absicherung der Risiken Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit richtet sich nach dem sozialversicherungsrechtlichen Status bei Eintritt des Versicherungsfalls: Ist die versicherte Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt, ist sie gegen das Risiko Arbeitslosigkeit, ansonsten gegen das Risiko schwere Krankheit versichert. Wegen der kollektiven Berechnung der Beiträge im Gruppenversicherungsvertrag ist jedoch für beide Risiken ein Beitrag zu entrichten.

⁵ Die Absicherung der Risiken Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit, Pflegefall und Unfallinvalidität richtet sich nach dem Alter der versicherten Person: Mit Vollendung des 67. Lebensjahres geht der Versicherungsschutz für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit automatisch in den Versicherungsschutz für die Risiken Pflegefall und Unfallinvalidität über. Wegen der kollektiven Berechnung der Beiträge im Gruppenversicherungsvertrag ist jedoch für alle Risiken ein Beitrag zu entrichten.

§ 22 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit Unterzeichnung der Anmeldeerklärung.
- Der Versicherungsschutz endet, wenn der zugrunde liegende Kreditvertrag zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer (gleich aus welchem Grund) endet.
- Ebenso endet der Versicherungsschutz mit Erbringung einer einmaligen Versicherungsleistung aufgrund Tod, einer schweren Krankheit, eines Pflegefalls oder einer Unfallinvalidität.
- Der Versicherungsschutz endet außerdem für das Risiko Tod mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- Mit Vollendung des 67. Lebensjahres geht der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitsunfähigkeit automatisch in den Versicherungsschutz für das Risiko Pflegefall über. Der Versicherungsschutz für das Risiko Pflegefall endet dann mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- Ebenso geht mit Vollendung des 67. Lebensjahres der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit automatisch in den Versicherungsschutz für das Risiko Unfallinvalidität über. Der Versicherungsschutz für das Risiko Unfallinvalidität endet dann mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- Der Versicherungsschutz für die Risiken Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit und der Anspruch auf Versicherungsleistung erlöschen mit Eintritt in den endgültigen Ruhestand einschließlich Vorruhestand.

§ 23 Welche Folgen hat eine verspätete Meldung eines Versicherungsfalls?

Wird Cardif der Versicherungsfall später als 3 Monate nach seinem Eintritt angezeigt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Anzeige.

§ 24 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

- Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, besteht die Versicherungsleistung aus dem am Todesdatum ausstehenden Kreditkartensaldo, maximal jedoch 20.000 €.
- Während der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit der versicherten Person zahlt Cardif das Doppelte der in dieser Zeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden monatlichen Tilgungsraten, höchstens jedoch monatlich 10 % des am Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ausstehenden Kreditkartensaldos und maximal bis zur vollständigen Tilgung des Kreditkartensaldos. Die maximale monatliche Leistung beträgt 2.000 €.
- Nimmt die versicherte Person während eines Versicherungsfalles vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer eine befristete Tätigkeit auf und tritt im Anschluss an diese befristete Tätigkeit erneut eine unverschuldete Arbeitslosigkeit ein, nimmt Cardif ohne erneute Anrechnung einer Karenzzeit die Leistungszahlungen aufgrund der Arbeitslosigkeit, die vor Aufnahme der befristeten Tätigkeit bestand, wieder auf, bis die maximale Leistungsdauer erreicht ist. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer eine unbefristete Tätigkeit aufnimmt, die nach weniger als 6 Monaten gekündigt wird. Ebenso gilt dies, wenn die versicherte Person vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer eine selbstständige Tätigkeit aufnimmt, die weniger als 12 Monate andauert. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann in allen anderen Fällen ein Anspruch auf Leistungen nur bestehen, wenn die Arbeitslosigkeit nicht durch Ablauf der Befristung eingetreten ist.
- Beistandsleistungen:

Im Nachfolgenden bezeichnete Organisations-, Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen beinhalten keine Kostenübernahmen. Kostenübernahmen erfolgen nur dort, wo sie ausdrücklich erwähnt sind und in dem definierten Umfang.

Liegen die Voraussetzungen des § 8 vor, bestehen diese aus folgenden Leistungen:

- Allgemeine telefonische Hilfestellung bei Verlust der Arbeitsstelle oder drohendem Verlust der Arbeitsstelle (ohne Berücksichtigung rechtlicher Aspekte);
 - Informationen zur Inanspruchnahme staatlicher Hilfeleistungen bei Verlust der Arbeitsstelle;
 - Analyse der Bewerbungsunterlagen der versicherten Person;
 - Analyse von Arbeitszeugnissen der versicherten Person (ohne Berücksichtigung rechtlicher Belange);
 - Hilfestellung im Zusammenhang mit Bewerbungsgesprächen;
 - Übernahme der Kosten einer arbeits- oder sozialrechtlichen Erstberatung durch einen von Cardif vermittelten Rechtsanwalt im Zusammenhang mit dem Verlust der Arbeitsstelle oder dem drohenden Verlust der Arbeitsstelle. Bei der Vermittlung darf Cardif sich einer Anwalts-Hotline oder eines sonstigen Kooperationspartners bedienen;
 - Herstellung des Kontakts zu Personalberatungs- oder Zeitarbeitsunternehmen.
- Wenn die versicherte Person aufgrund der definierten Leistungen Kosten spart, die ohne den Eintritt des Versicherungsfalles hätten aufgewendet werden müssen, so kann die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.
- Bestehen Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte oder kann Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, so ist der Versicherungsschutz im Rahmen der vorliegenden Beistandsleistungen ausgeschlossen. Verweigert der Dritte oder der Versicherer die Leistung, so tritt Cardif ein und nimmt bei diesem Regress.

- Die Service-Hotline zur Inanspruchnahme von Beistandsleistungen im Rahmen der Arbeitslosigkeit lautet: 0711-81475-371.

- Wird bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes eine schwere Krankheit diagnostiziert, zahlt Cardif den am Tag der Erstdiagnose ausstehenden Kreditkartensaldo, maximal jedoch 20.000 €. Wurden bereits Leistungen aufgrund Arbeitsunfähigkeit erbracht und steht diese Arbeitsunfähigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit einer schweren Krankheit im Sinne von § 9, so werden diese bereits erbrachten Leistungen auf die Leistung aufgrund der schweren Krankheit angerechnet.

6. Wird bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes ein Pflegefall festgestellt, zahlt Cardif den zum Zeitpunkt der Feststellung des Pflegefalls ausstehenden Kreditkartensaldo, maximal jedoch 20.000 €.
7. Liegt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von mindestens 50 % vor, welcher innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von der versicherten Person bei Cardif geltend gemacht wird, zahlt Cardif den zum Zeitpunkt der ärztlichen Feststellung der Unfallinvalidität ausstehenden Kreditkartensaldo, maximal jedoch 20.000 €.

§ 25 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.

1. Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Tod folgendermaßen verursacht ist:
Grundsätzlich besteht auch ein Leistungsanspruch bei Versicherungsfällen infolge von Erkrankungen, die bei der versicherten Person bereits vor Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vorliegen. Es besteht jedoch kein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen war und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zum Tod führt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die versicherte Person nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung wieder voll arbeitsfähig war. Sie muss ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.
Bezog die versicherte Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung, gilt stattdessen: Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Tod durch eine der folgenden Erkrankungen verursacht ist;
 - Krebs,
 - Herzinsuffizienz NYHA-Klasse III oder IV,
 - chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
 - Leberzirrhose,
 - dialysepflichtige Niereninsuffizienz.
 Die Einschränkung gilt nur, wenn die vorgenannte Erkrankung bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung bereits vorlag, ärztlich diagnostiziert und Ihnen bekannt war. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die Erkrankung nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vollständig ausheilt und für mehr als drei Monate nicht wieder auftritt.
2. Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit folgendermaßen verursacht ist:
 - a) Grundsätzlich besteht auch ein Leistungsanspruch bei Versicherungsfällen infolge von Erkrankungen, die bei der versicherten Person bereits vor Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vorliegen. Es besteht jedoch kein Leistungsanspruch für die gesamte Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person bereits bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung bestand. Die versicherte Person hat auch keinen Leistungsanspruch, wenn die Ursache einer bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung bestehenden Arbeitsunfähigkeit zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit führt. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen hat und mehr als drei Monate ununterbrochen ausübte. Es besteht kein Leistungsanspruch für die gesamte Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsunfähigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit
 - einer bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung geplanten ärztlichen Behandlung (z. B. operativer Eingriff) oder
 - einem bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung geplanten Kur- oder Rehabilitationsaufenthalt
 steht und der versicherten Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung bekannt war, dass die geplante Behandlung oder der geplante Kur- oder Rehabilitationsaufenthalt zu einer Arbeitsunfähigkeit führt.
 - b) durch psychische Erkrankungen (z. B. Depressionen, psychosomatische Störungen), es sei denn, sie sind von einem Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;
 - c) durch Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes, es sei denn, sie sind von einem Facharzt für orthopädische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;
 - d) durch eine bereits bei Versicherungsbeginn bestehende und bekannte Risikoschwangerschaft, bei der eine Gefährdung der Mutter besteht.
Außerdem stellt die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes unabhängig von Satz 1 für sich alleine keine Arbeitsunfähigkeit bzw. keinen Arbeitsunfähigkeitszeitraum dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Die maximale Leistungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Ruhens, sofern die Arbeitsunfähigkeit entsprechend fort dauert;
3. Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die schwere Krankheit folgendermaßen verursacht ist:
Grundsätzlich leisten wir auch bei Versicherungsfällen infolge von Erkrankungen, die bei der versicherten Person bereits vor Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vorliegen.
Es besteht jedoch kein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen war und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur schweren Krankheit führt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die versicherte Person nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung wieder vollständig arbeitsfähig war. Sie muss ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.
Bezog die versicherte Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung, gilt stattdessen: Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die schwere Krankheit durch eine der folgenden Erkrankungen verursacht ist:
 - Herzinsuffizienz NYHA-Klasse III oder IV,
 - chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
 - Leberzirrhose,
 - dialysepflichtige Niereninsuffizienz.
 Die Einschränkung gilt nur, wenn die vorgenannte Erkrankung bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung bereits vorlag, ärztlich diagnostiziert und der versicherten Person bekannt war. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die Erkrankung nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vollständig ausheilt und für mehr als drei Monate nicht wieder auftritt.
4. Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Pflegefall folgendermaßen verursacht ist:
Grundsätzlich besteht auch ein Leistungsanspruch bei Versicherungsfällen infolge von Erkrankungen, die bei der versicherten Person bereits vor Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vorliegen. Es besteht jedoch kein Leistungsanspruch, wenn bei der versicherten Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung eine Pflegebedürftigkeit (egal welcher Stufe) besteht oder ein Antrag auf Einstufung in Pflegebedürftigkeit anhängig ist. Es besteht ebenfalls kein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen war und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Einstufung als Pflegefall führt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die versicherte Person nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung wieder voll arbeitsfähig war. Sie muss ihre berufliche Tätigkeit

in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.

Bezog die versicherte Person bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung, gilt stattdessen: Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Pflegefall durch eine der folgenden Erkrankungen verursacht ist;

- Krebs,
- Herzinsuffizienz NYHA-Klasse III oder IV,
- chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- Leberzirrhose,
- dialysepflichtige Niereninsuffizienz,
- Demenz / Morbus Alzheimer.

Die Einschränkung gilt nur, wenn die vorgenannte Erkrankung bei Unterzeichnung der Anmeldeerklärung bereits vorlag, ärztlich diagnostiziert und der versicherten Person bekannt war. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die Erkrankung nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung vollständig ausheilt und für mehr als drei Monate nicht wieder auftritt.

5. Darüber hinaus besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die schwere Krankheit, der Pflegefall oder der Tod folgendermaßen verursacht ist:
 - a) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten, absichtliche Selbstverletzung oder durch Selbsttötung innerhalb der ersten drei Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
 - b) durch eine Sucht, Einnahme von Drogen oder Medikamentenmissbrauch;
 - c) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - d) durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
 - e) durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Fahrzeugen (auch nicht motorisierten wie z. B. Fahrrädern), die die versicherte Person führt, obwohl sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen;
 - f) mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest.
6. Sofern ein Anspruch auf Leistung wegen Arbeitslosigkeit besteht, besteht kein Anspruch auf Leistung wegen schwerer Krankheit.
7. Sofern ein Anspruch auf Leistung wegen schwerer Krankheit oder Unfallinvalidität oder einem Pflegefall besteht, besteht kein Anspruch auf Leistung wegen anderer versicherter Risiken.
8. Es besteht kein Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit, wenn
 - a) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war oder
 - b) die Arbeitslosigkeit bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder
 - c) die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht ist oder
 - d) die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, folgt oder
 - e) die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte.
 - f) Außerdem stellt die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes für sich alleine keine Arbeitslosigkeit bzw. keinen Arbeitsloskeitszeitraum dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Die maximale Leistungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Ruhens, sofern die Arbeitslosigkeit entsprechend fort dauert.
9. In folgenden Fällen besteht kein Leistungsanspruch bei Unfallinvalidität:
 - a) Für Personen mit besonders gefährlichen Berufen wie Taucher, Munitions- und Räumtruppen (auch Minen u. ä.), Sprengpersonal, Luftfahrzeugführer und sonstige Besatzungsmitglieder von Luftfahrzeugen, Raumpiloten, Artisten, Tierbändiger, Kunststreiter sowie Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler, Rennfahrer, Rennreiter und ähnlich exponierte Berufe, Polizisten und Soldaten besteht keine Leistungspflicht, sofern das Unfallereignis in Ausübung ihrer Berufstätigkeit erfolgte.
 - b) Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
 - c) Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
 - d) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
 - e) Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
 - f) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest verursacht sind.
 - g) Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
 - i. Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbloodungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach § 13 die überwiegende Ursache ist.
 - ii. Gesundheitsschäden durch Strahlen.
 - iii. Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
 - iv. Infektionen:
 - Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.
 - Versicherungsschutz besteht jedoch für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach § 25 Ziffer 9 Absatz iv. Satz 1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

- Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt § 25 Ziffer 9 Absatz iii, Satz 2 entsprechend.
- v. Vergiftungen in Folge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- vi. Krankhafte Störungen in Folge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- vii. Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

§ 26 Was ist im Versicherungsfall zu tun (Obliegenheiten)?

1. Ein Versicherungsfall ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen. Die Regelungen des § 23 bleiben unberührt. Von Cardif darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
2. Das von Cardif zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist ausgefüllt einzureichen.
3. Bei Tod der versicherten Person sind folgende Unterlagen einzureichen:
Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.
4. Im Pflegefall sind folgende Unterlagen einzureichen:
Das Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder der privaten Pflegekassen (Medicproof), in dem der Pflegefall festgestellt wird.
5. Bei Arbeitsunfähigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:
Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers und der Krankenkasse bzw. des Krankenversicherers.
6. Bei Arbeitslosigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:
Bescheinigungen der Agentur für Arbeit und des letzten Arbeitgebers, Arbeitsvertrag, Kündigungs-schreiben sowie das Ergebnis (Urteil/Vergleich) des Kündigungsschutzprozesses.
7. Bei schwerer Krankheit sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Bei Herzinfarkt ist ein § 10 Ziffer 1 entsprechender Befund mit folgender Diagnostik einzureichen: typische Brustschmerzen, frische typische EKG-Veränderungen, Erhöhung der herz-spezifischen Enzyme, einschließlich CPK-MB. Die Diagnose muss durch einen Internisten/Kardiologen nach den Regeln der WHO angewandten Regeln erstellt werden.
 - b) Bei Schlaganfall ist ein § 10 Ziffer 2 entsprechender fachärztlicher Befund mit bildgebender Diagnostik (z. B. Computertomographie oder Kernspintomographie) einzureichen.
 - c) Bei Krebs ist ein § 10 Ziffer 3 entsprechender histologischer Befund eines Onkologen oder Pathologen einzureichen.
 - d) Bei Blindheit oder Taubheit ist ein entsprechender Facharztbericht mit Angabe der durchgeführten Diagnostik und des erhobenen Befundes einzureichen.
8. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, hat die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen und seine Anweisungen zu befolgen. Der Versicherungsfall ist binnen drei Monaten nach seinem Eintritt bei Cardif anzuzeigen.
9. Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist Cardif dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn Cardif der Unfall schon angezeigt war. Cardif ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von Cardif beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
10. Cardif ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von Cardif zu beauftragenden und zu bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
11. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt die versicherte Person. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
12. Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung oder der Erlangung einer neuen Arbeitsstelle bzw. beruflichen Tätigkeit hinderlich sind.
13. Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist innerhalb eines Monats ab Kenntnis anzuzeigen.
14. Solange eine Mitwirkungspflicht vorläufig nicht erfüllt wird, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist Cardif jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.
15. Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 27 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Hat die versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 28 Wann und wie kann eine Prämienanpassung erfolgen?

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und der daraus errechneten Prämie ist Cardif berechtigt, die Prämie entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfes erfolgt für jedes versicherte Risiko gesondert. Die Änderungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

§ 29 Hat Cardif ein Ablehnungsrecht?

Cardif hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 30 Was geschieht bei Beendigung der Gruppenversicherungsverträge?

Bei Beendigung der Gruppenversicherungsverträge endet der Versicherungsschutz für jede versicherte Person am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer noch vor Beendigung der Gruppenversicherungsverträge die Versicherungsprämie gezahlt hat.

§ 31 Gibt es einen Rückkaufswert oder eine Überschussberechtigung?

1. Der Rückkauf der Versicherung ist nicht möglich. Somit besteht kein Rückkaufswert der Prämien im versicherungstechnischen Sinne, es handelt sich um eine reine Risikoversicherung.
2. Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

§ 32 Welche Beiträge werden der versicherten Person im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses („Kündigung“) erstattet?

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach Ablauf der Widerrufsfrist sind die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu erbringen. Wurde der Beitrag als Monatsbeitrag erbracht, erhält die versicherte Person zu viel gezahlte Monatsbeiträge vom Versicherungsnehmer zurück.

§ 33 Wie müssen Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, erfolgen?
Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif oder, im Falle einer Mitteilung der versicherten Person, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

§ 34 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Klagen der versicherten Person gegen Cardif Lebensversicherung und Cardif Allgemeine Versicherung, beide Frialzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart (jeweils zuständiger Versicherer: siehe § 37), aus dem Versicherungsverhältnis können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Klagen gegen die versicherte Person sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk die versicherte Person bei Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt die versicherte Person nach Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder sind bei Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt bekannt, kann die Klage gegen die versicherte Person bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich Cardif befindet.
4. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Cardif aus den Gruppenversicherungsverträgen können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz hat.
5. Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus den Gruppenversicherungsverträgen sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

§ 35 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann die versicherte Person ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über ihre Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen.

§ 36 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Cardif ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche der versicherten Person mit Prämienforderungen oder anderen gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Forderungen aufzurechnen.

§ 37 Wer ist Versicherer?

Versicherer für die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit, schwere Krankheit und Pflegefall ist die Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A. (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 82) und für die Risiken Arbeitslosigkeit und Unfallinvalidität die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A. (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, beide: Frialzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

§ 38 Welche Beschwerdestellen können kontaktiert werden?

Sollte Cardif der versicherten Person wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sie sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Hinweise zum Widerrufsrecht

Als versicherte Person können Sie Ihre Erklärung zur Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen KONTOPROTECT V innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie eine Kopie Ihrer Erklärung einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen mit dieser Belehrung in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg; Fax: 089-55113-180; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.de

Dem Kreditgeber als Versicherungsnehmer liegen die ihm zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bereits vor. Die im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind erfüllt.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr jeweiliger Versicherungsschutz, und die Versicherer Cardif Lebensversicherung, Cardif Allgemeine Versicherung erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, da vereinbarungsgemäß der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen die Versicherer einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/30 des in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgewiesenen Beitragssatzes für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von den Versicherern vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Datenübermittlung

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die Cardif Lebensversicherung und Cardif Allgemeine Versicherung, beide: Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der Cardif-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden. Bei Inanspruchnahme der Beistandsleistungen werden personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten ausschließlich zur Abwicklung der Beistandsleistungen an entsprechende externe Dienstleister weitergegeben bzw. von diesen direkt bei Ihnen erhoben.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherer. Um Ihre Gesundheitsdaten im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses erheben und verwenden zu dürfen, benötigt Cardif daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten auch im Leistungsfall bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Versicherungsunternehmen benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass Sie bei Cardif versichert sind, an andere Stellen, z. B. externe Post- oder Assistance-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsverhältnisses unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, ist eine Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen nicht möglich.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A., Paris, und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A., Paris (siehe nachfolgende Ziffer 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (siehe nachfolgende Ziffer 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb Cardifs (siehe nachfolgende Ziffer 3.) und
- wenn das Versicherungsverhältnis nicht zustande kommt (siehe nachfolgende Ziffer 4.).

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch Cardif

Ich willige ein, dass Cardif die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Prüfung eines Leistungsanspruchs erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten**2.1 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht**

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass Cardif die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Befunde, Atteste, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Cardif benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung wird im Leistungsfall unmittelbar vor der Leistungsprüfung von Cardif eingeholt.

2.2 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht im Todesfall

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es nach Ihrem Tod erforderlich sein, dass Cardif die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Cardif benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für die Stellen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Ich willige für den Fall meines Todes ein, dass Cardif - soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist - meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie der Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen aus einem Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Beginn des Versicherungsschutzes an Cardif übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch Cardif an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für Cardif tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb Cardifs

Cardif verpflichtet die unter den nachfolgenden Punkten 3.1 bis 3.4 genannten Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Cardif benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an Cardif zurück

übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für Cardif tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Cardif führt eventuell bestimmte Aufgaben, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der BNP Paribas Cardif Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Cardif führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für Cardif erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste kann im Internet unter www.cardif.de/Dienstleisterliste eingesehen oder beim Service Team der Cardif, Frielzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart, Tel.-Nr.: + 49 711 82055-0, E-Mail-Adresse: serviceteam@cardif.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt Cardif Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie Cardif dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der BNP Paribas Cardif Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann Cardif Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass Cardif Ihre Anmeldeerklärung oder Ihren Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer Cardif aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob Cardif das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Versicherungsverhältnisse und Anmeldeklärungen im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Versicherungsverhältnisse an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudoanonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden Sie durch Cardif unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherer übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für Cardif tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Cardif gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihr Versicherungsverhältnis Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Sie zu den Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden können.

Der Vermittler, der Ihr Versicherungsverhältnis vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt Ihr Versicherungsverhältnis zustande kam.

Auch im Falle einer Ablehnung eines Leistungsantrags können Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützte Daten an den Vermittler weitergegeben werden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Daten zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten wenn das Versicherungsverhältnis nicht zustande kommt

Kommt Ihr Versicherungsverhältnis nicht zustande, speichert Cardif Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut versichert werden wollen. Cardif speichert Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherer beantworten zu können. Ihre Daten werden bei Cardif bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der beantragten Anmeldung gespeichert.

Im Falle einer Ablehnung einer Anmeldeerklärung können Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützte Daten an den Versicherungsnehmer bzw. Vermittler weitergegeben werden.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten – wenn das Versicherungsverhältnis nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der beantragten Anmeldung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.